

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Sachregister zum fünften Bande der Oldenburgischen Gesetzsammlung.

Sachregister

zum

fünften Bande

der

Oldenburgischen Gesetzsammlung.

3. N. Die arabische Ziffer zeigt die Seitenzahl an; die danebenstehende römische Zahl I. bezeichnet das erste Heft, mit dessen Schluß die Seitenzahl abbricht, welche in dem zweyten Hefte neu beginnt und ununterbrochen bis zu Ende des sechsten Hefts fortläuft, weshalb die übrigen Hefte, ausser dem ersten, mit einer römischen Nummer nicht bezeichnet sind: z. B.

I. 8. bezeichnet: Erstes Heft, Seite 8.

3. bezeichnet: Seite 3. ausser dem ersten Heft.

A.

Abdrucken, von Münzen, auf Knöpfe von Zinn oder sonstigem Metalle, oder sonstige Gegenstände ist verboten. 272.

Abgaben, vom Zonnengehalt I. 17. — Ein- und Aus-

zugs - Abgaben in der Stadt Bremen 96. — Staats - und Communal - Abgaben, welche nach erkanntem Concurse, während des Concurseverfahrens bis zum Verkaufe des Concurzgoods fällig werden, brauchen nicht profitirt zu werden, die Bezahlung derselben geschieht aus der Concursmasse 90. — Consumtions - Abgabe für die Stadt Oldenburg, deren Einführung 137. Bestrafung der Defraudations - Fälle 140, Tarif dieser Abgabe 138, Controlle über die Schlächter und Anstellung eines Fleischbeschauers 145. ff. — Herrschaftliche und sonstige öffentliche Abgaben, Verfahren bey den bey deren Veytreibung vorkommenden Interventionen 224.

Abkommen, welches am 8ten Junius 1825 über die Verhältnisse der Herrschaft Kniphausen abgeschlossen 331—345.

Ab sch ätzung, der Brandschäden. Die bezfälligen Gebühren der Taxatoren fallen den Eigenthümern der beschädigten Gebäude zur Last 392.

Ab sch oß - Geld. S. Abzugs - Geld.

Absterben, eines beurlaubten Soldaten, oder eines beeidigten Wehrpflichtigen ist der Militair - Commission anzuzeigen I. 19. 20.

Ab stürz e, der Deiche, wann sie vorhanden, 182, deren Wiederherstellung; wenn sie bedeutend, werden von der Bogtey in Beyhülfs - Arbeit wieder hergestellt. 183. §. 3.

Abtretung, der Erbherrschaft Fever, 31 — verschiedener erb - und eigenthümlicher Rechte in Ansehung der Herrlichkeit Dinklage von Seiten des Grafen von Galen an die Oldenburgische Landesherrschaft. 375.

Abzugs - Geld, welches bis jetzt den dazu berechtigten Städten - Corporationen oder Commünen vorbehalten worden, Aufhebung desselben zwischen den Herzoglich - Oldenburgischen Ländern und sämtlichen Königlich - Dänemarki-

- schen, zum deutschen Bunde nicht gehörigen Staaten. 77.
- Accise**, von fremdem Branntwein, muß gleich bey Entrichtung des Gränzzolls an den Zolleinnehmer entrichtet werden I. 25. — Defraudation derselben durch unrichtige Angabe des fremden Branntweins bey den Gränzzollstätten und durch Angabe anderer Flüssigkeiten für ausgehenden Branntwein 3. — Intimation und nähere Bestimmung der Verordnung vom 29sten Dec. 1814. 364.
- Acte**, freywilliger Gerichtsbarkeit, welche bey den Landesherrlichen und städtischen Behörden zu Oldenburg und Delmenhorst aufgenommen sind, können aus dem Grunde mangelnder Districts-Competenz nicht angefochten werden. 244.
- Acte**, welche dürftige und solche Reisende, die nur von ihrer Hände Arbeit leben, von ihrer Regierung ausgestellt erhalten müssen, um nach Frankreich zu reisen. 226.
- Activmasse**, die eidliche Bekräftigung des Verzeichnisses derselben, nach §. 29. der Concurs-Ordnung, ist dem gemeinschaftlichen Schuldner nur auf Antrag des Curator massae oder eines der Creditoren aufzugeben. 240. 1.
- Agio**, des Conventions-Geldes, dessen Bestimmung. 382.
- Allodification**, der von der höchsten Lehnsherrschaft relevirenden Lehen I. 39. — Aufforderung um Nachsuchung derselben. 73.
- Allodifications-Urkunde**. I. 41.
- Ammerland**. Der für dasselbe bestimmte Hospel. 14.
- Amter**, Competenz derselben, in Defraudations-Sachen wegen der Consumtions-Abgabe in der Stadt Oldenburg. 273.
- Amtsbote**, Beschränkung dessen Gebühr bey Pfandungen und executivischen Mobilien-Verkäufen. I. 21.

Amts-Einnehmer, müssen die Hebung der Impfgelühren, wenn es verlangt wird, gegen 2 Procent übernehmen. 9.

Amts-Gränze, zwischen den Aemtern Cloppenburg und Friesoythe, deren Regulirung. 131.

Anbauer, neue, in den vormals Hannoverschen Kirchspielscheilen der Aemter Wechta und Damme, sollen rücksichtlich ihrer ehelichen Güterverhältnisse nach den in den übrigen Theilen der Kreise Wechta und Cloppenburg geltenden vormals Münsterschen Rechten und Gewohnheiten und namentlich nach der Münsterschen Policy-Ordnung beurtheilt werden. 374.

Angabe, unrichtige, des bey den Gränzzollstätten zu veraccisenden Branntweins wird als Accise-Defraudation angesehen und bestraft. 3.

Anklagestand, die darin wegen eines Cassendefects zu setzenden Cassen- und andere mit Herrschaftlichen oder öffentlichen Hebungen beauftragte Beamte oder Officialen, desgleichen Auktionsverwalter sind von dem Genus eines Theils ihres Dienst-Einkommens gänzlich ausgeschlossen. 496.

Anleihen, zu Deichen, Sielen und Uferwerken und der Commünen überhaupt. Verordnung dieserhalb vom 1sten Juny 1825. 208—224. Solche Anleihen können entweder von einzelnen Landbesitzern, oder von bestehenden Commünen (Deichband, Bogten Sielacht) oder auch von Privatgesellschaften contrahirt werden, 210. §. 1. — Wann einzelne Landbesitzer solche Anleihen contrahiren können ibid. u. 216. §. 8. Erfordernisse und Bedingungen zur Gültigkeit derselben und um eine privilegirte Hypothek zu erlangen, 211. §. 3. 4. Aufnahme der bezfälligen Schuldverschreibung vor dem Amte, 212. Ingrossation derselben, 213. Wenn die Deichschuld durch Annahme bey einer von der Deichbehörde vorgenommenen Ausverbingung contrahirt ist, 214.

§. 5. executivische Beytreibung derselben *ibid.* In-
grossation des Ausverdingungs- u. Abnahme-Pro-
tocols, wozu es der Einwilligung des Schuldners
nicht bedarf *ibid.* Zehnjähriges Privilegium,
a dato der Ingrossation, der wegen einer solchen
Deichschuld constituirten Hypothek. Nach Ab-
lauf der Jahre 1825 und 1826 können einzelne
Landbesitzer eine Deichschuld mit privilegirter
Hypothek nur mit ausdrücklicher Bewilligung
der Cammer contrahiren, 217. — Erforder-
nisse und Bedingungen, wenn die Anleihe von
einer Commune geschieht, 220. Genehmigung
der Cammer hierzu, *ibid.* Die Schuldverschrei-
bung muß auf dem Amte ausgefertigt und von
wenigstens drey Mitgliedern der Commune
unterscriben werden, *ibid.* Eine Ingrossation
derselben findet nicht Statt, *ibid.* Eine solche
Communalschuld haftet auf allen zur Commune
gehörigen Grundstücken, nach §. 51. c. der Hy-
potheken-Ordnung, als eine Reallast. — Die
Beyträge der einzelnen Interessenten zum Ab-
trag des Capitals und der Zinsen genießen ein
zweyjähriges Privilegium, 221. — Fälle, wenn
Mehrere, die einen in dem ordentlichen
Deichbände nicht befaßten, sondern ausserhalb
desselben belegenen, bedeychten Groden besitzen,
einer solchen Anleihe bedürfen, 221. §. 14. Er-
fordernisse und Bedingungen wegen einer sol-
chen Anleihe. 221—224. Die Genehmigung der
Cammer ist erforderlich. 223. c. d. Die An-
leihe genießt eben diejenigen Vorzüge und Pri-
vilegien, wie eine Communal-Schuld *ibid.*

Ansprüche, der Militärpersonen, an die Kr-
men-Anstalten. 274. ff.

Antichretischer Besiz, eines Grundstücks, hat ge-
gen einen Dritten nur dann und von dem Zeit-
puncte an rechtliche Kraft, da er ingrossirt
worden. 242.

Antichretischer Besizer, das im §. 50. lit. a. der

- Hypotheken-Ordnung demselben gestattete Separations- und Retentionsrecht darf zum Nachtheile mehr befugter, insonderheit früher ingrossirter Gläubiger nicht ausgeübt werden. 242.
- Antretung, der Regierung, durch Seine Herzogliche Durchlaucht, den Herzog Peter Friedrich Ludwig, im eigenen Namen. 23.
- Anwendbarkeit, der Oldenburgischen und Hannoverschen Verordnungen, auf die von Hannover abgetretenen Landestheile. Declaration des J. 1. der unter dem 5ten Decb. 1817 erlassenen desfallsigen Landesherrlichen Verordnung. 373.
- Anzeige, die von den Predigern zu machende, wegen der unehelichen Geburten. 225.
- Anzeigen, wöchentliche, Verlegung der Termine zur Ausgabe derselben und Annahme der für dieselben bestimmten Inserenda. 259, erscheinen wöchentlich zweymal. 274.
- Apotheker, Bestimmung derjenigen Arznei-Waaren, deren Verkauf denselben ausschließlich verbleiben soll. 46. 51-54.
- Approbations-Gesuche, wegen Bauten und Reparationen an den geistlichen und Schul-Gebäuden sin stets vor dem 1sten Januar einzusenden. 491. f.
- Arbeitshaus, auf der Schanze vor dem Haarenthor, nebst den dazu gehörigen Gründen, ist der Jurisdiction des Stadt-Amtes zu Oldenburg unterworfen. 239.
- Arcona, Vorgebirge, Errichtung eines Leuchtthurms daselbst, zur Sicherung der Schiffahrt in der Ostsee. 503.
- Arme, aus dem Lande, welche in das Oldenburgische Krankenhaus aufgenommen. Erstattung der desfallsigen Verpflegungskosten innerhalb 6 Wochen. 358.
- Arme Fußreisende. S. Fußreisende.

- Armen-Anstalten, Ansprüche der Militair-Personen an dieselben, 274. ff.
- Arzneyen, Preise derselben, 118. Veränderungen der Preise, 444. ff.
- Arzneymittel, neu aufgenommene, Preisbestimmung derselben, 466. ff.
- Arzney-Taxe, neue Anordnung derselben, 118. Preisveränderungen derselben, 444. ff.
- Arzney-Waaren, deren Verkauf den Apothekern ausschließlich verbleiben soll, 46. 51—54. deren Verkauf auch den Krämern gestattet seyn soll, 46—51.
- Assicuranz-Anstalten, auswärtige. Versicherung unbeweglicher Besitzungen und Gebäude, welche in der hiesigen Brandcasse aufgenommen sind, ist gänzlich, und beweglicher Güter vor Feuers-Gefahr ohne Consens der Cammer verboten, 35—37.
- Auctionsverwalter. Denselben sind auf ihr Ansuchen gerichtliche Zahlungs-Mandate wieder die Käufer und Feuerleute, und weitere Hülfsvollstreckung, auch während der Gerichtsferien zu ertheilen, 75. — sind von dem Genus eines Theils ihres Dienst Einkommens gänzlich ausgeschlossen, im Falle und von dem Zeitpuncte an, wo sie wegen eines Cassen-Defects in Anklagestand zu setzen. 496.
- Aufbewahrung, von Theer und Schießpulver, in der Stadt Oldenburg. 45.
- Aufhebung, der Lehnsverbindung, S. Alodification, — der „trinity dues“ in Großbritannienischen Häfen und der Bölle auf Schiffe in den Königlichlichen Häfen Ramsgate und Dover, zu Gunsten der Oldenburgischen Schiffe, 100 — des Zolls für Wagen, auf welchen sich keine zollbare Güter befinden, oder die nicht als Waare die Gränzzollstätte passiren, 238. — des nexus, worin die in den respectiven

Kirchspielen Damme und Holdorf wohnenden Protestanten zu auswärtigen Kirchen stehen.

419.

Auflösung, der Special-Liquidations-Commission, wegen der für die Herrschaft Tever im Jahre 1806 errichteten Kriegs-Casse, I. 19. — des Ober-Gemeinderaths, ibid.

Ausfuhr, von Straßen- und Feldsteinen, ist bey Strafe der Confiscation und Brüche von 5 Rthlr. verboten. 166.

Ausfuhr-Zoll. S. Gränzzoll.

Auspfarung, einiger bisher zum Kirchspiel Damme gehörigen Ortschaften und deren Erhebung zu einem besondern Kirchspiele Holdorf, — 419. desfällige Bestimmungen.

Authentische Declaration des §. 49. der Verordnung über Bestimmung und Zweck der Straf-Arbeits-Anstalt in Wehta, vom 29sten May 1821. 238.

Authentische Interpretation des §. 19. der Wittwen-Casse-Verordnung. 258.

B.

Bannrecht, der Herrschaftlichen Wassermühlen in Oldenburg. 64.

Bauten, der geistlichen- und Schulgebäude, Einsendung der Approbations-Gesuche vor dem 15ten May, 292. — vor dem 1sten Januar bey 3 Rthlr. Brüche. 491. f.

Befreyung, vom Gefängnisse, gegen Leistung hinreichender Sicherheit. Nähere Vorschriften zur Erläuterung und Ergänzung der dieserhalb vorgeschriebenen Bestimmungen im Art. 618. ff. des Strafgesetzbuchs, 414. ff.

Begläubigung, unter Beydruckung des Namensiegels, statt des Wappensiegels, ist als gültig zu betrachten. 15. — der Unterschriften, soll bey wichtigen, besonders zweyseitigen Rechtsgeschäften nicht

- Statt finden, sondern es sollen die Parteien an das Amt verwiesen werden, 199. auch die, solchen Rechtsgeschäften angehängten Ingrossations = Bewilligungen, Contracte über Mobilien = Verkäufe, in deren Besiz der Verkäufer bleiben soll, und die Bewilligung der Ingrossation des *constituti possessorii* sollen nicht beglaubigt werden. 199.
- Begräbniskeller, auf dem heil. Geist = Kirchhoff, — Regulativ wegen Erbauung derselben, 288.
- Beschädigungen, an der Dossirung des Weges aus dem Haarenthore, Verbot derselben. 470.
- Bescheinigungen, dürftiger Reisenden, zur Reise nach Frankreich. 226.
- Besizungen, welche in der Oldenburgischen Brandcasse aufgenommen sind, dürfen in auswärtigen Brand = Asscuranz = Anstalten nicht versichert werden. 35. — auswärtige, Englische, Inhalt einer Königlich = Großbritannischen Cabinets = Ordre vom 16ten Junius 1827 in Betreff der Schifffahrt nach und von denselben, soweit solcher die Schifffahrt und den Handel Oldenburgischer Unterthanen angeht. 485. ff.
- Besiz = Veränderungen, der Grundstücke in der Herrschaft Zever, sind innerhalb 4 Wochen bey einer Brüche von 15 Rthlr., bey dem beykommenden Amte anzuzeigen. 363.
- Beurlaubungen, der Militairpersonen. 245.
- Beutelgeld, auf den Herrschaftlichen Wassermühlen in Oldenburg und der Windmühle vor dem heil. Geist = Thore. S. Matten.
- Beyhülfe, zur Deicharbeit, Leistung derselben in der Herrschaft Zever, 179. — sie wird von dem ganzen Deichbände oder nur von der Bogten geleistet, 181—83. — deren Anordnung und Regulirung, 183. §. 3. — sie wird von allen Deichpflichtigen Ländereyen geleistet nach dem Fuße der additionellen Contribution, in natura nach

Beyhülfswüppen, 184. §. 4. — sie muß vom Erbpächter wegen der in Erbpacht gegebenen Ländereyen, ohne Regreß gegen den Verpächter, geleistet werden. 186. §. 6. — Bestimmung der Pütten bey der Beyhülfs-Arbeit. 188. §. 10. — Errichtung einer Deich-Beyhülfs-Casse ibid. §. 11. — Ablegung, Examination und Decision dieser Rechnungen. 190.

Beyhülfs-Arbeit. S. Beyhülfe.

Beyhülfsgrasen-Register. 188, 9.

Beyhülfs-Wüppe, bey Deicharbeiten, nach derselben wird die in Natural-Arbeiten bestehende Beyhülfe geleistet, 184. §. 4.; sie besteht aus 60 Bonitätsgrasen ibid. Zusammensetzung derselben nach einem Bonitäts-Grasen-Register, ibid. — Deichfreye Wüppen, 186. Was eine Beyhülfs-Wüppe zu stellen, 187. §. 8. 188. Bestimmung und Anweisung der von derselben in den Deich zu bringenden Pütten, 188. §. 10. Pütten-Register ibid. generelle Liquidation über die sämtlichen Wüppen. ibid.

Beweisführung, beym Viehschütten durch Taxation des verursachten Schadens, daß solcher weniger als das Schüttgeld betrage, steht den Eigenthümern des geschütteten Viehes frey. 345.

Bläse, Errichtung derselben, auf der Insel Wangerooge, 247.

Blutigel, Fang derselben und Handel mit denselben, 193. — Ausländern ist das Fangen derselben verboten, 194. — Landes-Eingefessene bedürfen einer schriftlichen Erlaubniß hierzu ibid. — Die concessionirten Blutigel-Fänger sollen stets mit einem hinlänglichen Vorrathe dieser Thiere versehen seyn ibid. — Bestrafung der Conventionsen. 195.

Bonitäts-Grasen. 184. §. 4.

Bonitäts-Grasen-Register. 184. Deren Anfertigung. 185.

Boten-Post. Coursveränderung derselben. 250—255.

Braken, wann sie vorhanden, 181, werden vom ganzen Reichband zugedeicht *ibid.*

Brand-Assicuranz-Anstalten. S. Assicuranz-Anstalten.

Brandcassen-Gelder, welche nach erkanntem Concourse, während des Concurverfahrens bis zum Verkaufe des Concursguts fällig werden, gehören nicht in den Concur, und brauchen, gleich andern *oneribus realibus*, nicht prostrirt zu werden, sondern sind als eine Schuld der Masse anzusehen. 90.

Brandcassen-Taxatoren, wem die Gebühren für Abschätzung der Brandschäden zur Last fallen. 392.

Brandcassen-Berordnung vom 5ten Novbr. 1764. Nähere Bestimmung einiger Punkte derselben, 384. ff.

Brand-Schäden, die Gebühren der Taxatoren für deren Abschätzung fallen den Eigenthümern der beschädigten Gebäude zur Last. 392.

Brand-Versicherungs-Register, Revision derselben. 389. ff.

Branntwein, fremder, die davon zu erlegende Accise muß gleich bey Entrichtung des Gränzzolls entrichtet werden, I. 25. — jede unrichtige Ausgabe desselben bey den Gränzzollstätten wird als absichtliche Defraudation angesehen und bestraft. 3.

Brennen, der Honig- und Butterfäßer, 228. 233. — des zum Vertreiben in und durch die Hannoverschen Lande bestimmten Hornviehs. 261.

Brüche, wegen eigenmächtiger Anlegung von Packwerken, Höften und Schlengen an den Ufern der Hunte. I. 5. — wegen Creditgebens der Gast- und Schenkwirthe, auf Wein, Branntwein und andere starke Getränke, I. 28. — wegen Verkaufs und Gebrauchs ungestempelter Spieltar-

ten, I. 39. — wegen Wegbleibens von der öffentlichen Impfung, 10. — wegen schnelles Fahren und Reiten in der Stadt Oldenburg und auf den Wällen daselbst, 12. — wegen Unterlassung der den Militär-Patrouillen und Posten zu bezeigenden Achtung, 13. — wegen Gebrauchs ungetöhrter Hengste zum Bedecken der Stuten, *ibid.* — wegen Verkaufs von Arzney-Waaren, deren Verkauf den Apothekern reservirt bleiben soll, 47. — wegen Uebertretung der Policy-Verordnung in Betreff des Walles der Stadt Oldenburg, 69. — wegen Defraudation der für die Stadt Oldenburg angeordneten Consumtions-Abgabe 140 und 273, — wegen Uebertretung der Verordnung, die Eichung der Honigfäßer, 228. — der Butterfäßer in der Herrschaft Zeven betreffend, 234. — wegen Uebertretung der Verordnung der Oldenburger Pferde- und Viehmärkte, 232. — wegen nicht gestempelter ausländischer Kalender und mit solchen versehenen Taschenbücher, 236. — wegen Defraudation des Weg- und Brückengeldes zu Bümmerstede und Lungeln, 237. — wegen Ausfuhr von Straßen- und Feldsteinen 267. — wegen Uebertretung der Vorschriften wegen des über den Dchtumer Sand gestatteten Keinenzugs, 324. — wegen unterlassener Nachsuchung und Umschreibung der Reichfreyen Grundstücke, 349. — wegen unbefugten Handels mit unverarbeitungten Pferdehaaren, 352. — wegen unbefugtes Hausiren zum Lumpensammeln, 359. — wegen versäumter Umschreibung in der Herrschaft Zeven, 363. — wegen verordnungswidriger Bedachung der Gebäude, 388. — wegen Flüchtigerwerden der Pferde, 397. f. — wegen Defraudation des Weggeldes zu Sandersfeld, 482. — wegen unterlassener Anzeige in Betreff Errichtung neuer Gebäude und Veränderung schon vorhandener in den nähern Umgebungen der Stadt Oldenburg, 484. — wegen versäum-

- ter Einsendung der Approbationsgesuche wegen Bauten und Reparationen an den geistlichen und Schulgebäuden, 491. — wegen Uebertretung der Verordnungen, die Reinigung der Straßen in der Stadt Oldenburg betreffend, 504. —
- Brückengeld, dessen Erhebung zu Essen, Amts Edin- gen, 485.
- Bücher-Nachdruck. S. Nachdruck.
- Bümmersede, Weggeld daselbst. 236. —
- Bürgen, zur Befreyung vom Gefängnisse, deren Ver- pflichtungen, 414. ff.
- Bürgschaft, zur Befreyung vom Gefängniß, 414; muß jederzeit ingrossirt werden, 415.
- Bürgschafts-Documete, worin zugleich eine Hy- pothekbestellung zur Ingrossation von Seiten der Bürgen enthalten ist, können auf Stem- pelpapier von der zweyten Classe geschrieben werden, 357.
- Butterfäßer, Beschaffenheit derselben in der Erbherr- schaft Tever, 232. ff. Sie müssen von inlän- dischen Wöttchern gemacht werden, aus gutem Büchen-Holze, 232. — Gewichtsbestimmung der- selben, 233, müssen geächt und eingebrannt werden ibid. Gebühren für das Eichen dersel- ben, 234.
- Butter-Handel, Verordnung wegen desselben, 232. ff.

C.

- Calendar, auswärtige, Stempelung derselben, 235.
- Cassatorische Erkenntnisse in zweyter Instanz, nähere Bestimmung und Beschränkung dersel- ben, I. 32.
- Cassen-Beamte, sind von dem Genuß eines Theils ihres Dienst-Einkommens gänzlich ausgeschlos- sen im Falle und von dem Zeitpuncte an, wo

- ... sie wegen eines Cassen-Defects in Anklagestand zu setzen, 496.
- Cassendefect, wenn Herrschaftliche oder öffentliche Hebungsbeamte imgleichen Auktionsverwalter wegen desselben in Anklagestand zu setzen, so sind dieselben von dem Genus eines Theils ihres Dienst-Einkommens gänzlich ausgeschlossen, 496.
- Gloppen burg, Einrichtung eines Weg- und Pflastergeldes daselbst, 423. — Regulirung der Amtsgränze zwischen Friesoythe, 131.
- Collegium von Kirchen-Officielen. Errichtung desselben für die Stadt- und Landgemeinde Oldenburg, 199.
- Commission, Special-Liquidations- zur Beendigung der unabgemachten Angelegenheiten der im Jahre 1806 für die Herrschaft Zeven errichteten Kriegs-Casse, Auflösung derselben, I. 19. — für die Angelegenheiten der im Jahre 1808 errichteten Steuer-Casse, Aufhebung derselben, 4. — zur Handhabung der Weser-schiffahrts-Acte, 86.
- Commission, zur Prüfung der Candidaten der Rechte, Abänderung der Bestimmungen wegen Erneuerung derselben, 115.
- Commüne, Anleihen derselben. S. Anleihen.
- Communal-Abgaben, welche nach erkanntem Concurs, während des Concursverfahrens bis zum Verkaufe des Concursguts, fällig werden, gehören nicht in den Concurs und brauchen, gleich andern oneribus realibus, nicht profitirt zu werden; die Bezahlung derselben geschieht aus der Concursmasse, 90.
- Communal-Anleihen. S. Anleihen.
- Competenz, der Zeverschen Consistorial-Deputation in Chesachen, 361. — des Stromrichters 83.
- Competenz-Bestimmung der Aemter in Defraudations-Sachen wegen der Consumtions-Ab-

- gabe in Oldenburg, 273. — zur Ausübung der freywilligen Gerichtsbarkeit in den gemischten und in ihren Gränzen zum Theil streitigen Jurisdictionen-Bezirken der Landesherrlichen und städtischen Behörden zu Oldenburg und Delmenhorst, 241.
- Concessio n, zum Handel der Juden, wann solche einbezogen wird, 475. §. 9.
- Concur s gut, dessen öffentlicher Verkauf geschieht im Gerichtslocale, 243. — Aussetzung des Zuschlags desselben auf 3 bis 4 Wochen ibid. — Bekanntmachung des Verkaufstermins ibid. — Die Bescheinigungen hierüber sind vor dem Verkaufstermin ad acta zu bringen ibid.
- Concur s masse, aus derselben sind alle nach erkanntem Concurse fällig werdende Brandcassen-Gelder, so wie andere Staats- und Communal-Abgaben, welche, gleich andern oneribus realibus nicht profitirt zu werden brauchen, zu bezahlen, 90.
- Confir mation, der Contracte und Testamente, welche in der Herrlichkeit Kniphausen vorgeschrieben gewesen. Authentische Interpretation wegen der Aufhebung derselben. 71.
- Confiscation, der Waaren bey Zoll-Defraudationen, 410—412.
- Consistorial-Deputation in Fever, 353.
- Consistorium in Fever. Neue Verfassung und äussere Wirksamkeit desselben, 353. — Competenz desselben in Chesachen, 361.
- Constitutum possessorium, die Bewilligung der Ingrossation desselben soll nicht beglaubigt, sondern die Partheien an das Amt verwiesen werden, um solche zu Protocoll zu geben, 199.
- Consulat, Großbritannisches, zu Brake, 235.
- Consulat, Hannöversches, bey dem Herzogthum Oldenburg, 178.

- Consulat, Oldenburgisches, in Hamburg, 21. — in Copenhagen 16 und 442 — in Lönning 286 — in London 292 — zu Bergen in Norwegen, 348 — zu Thistedt in Jütland, 492.
- Consulat, Preussisches, beym Herzogthum Oldenburg, 198.
- Consumtions-Abgabe, für die Stadt Oldenburg, 137. — Bestrafung der Defraudationsfälle, 140. — Verbot der Einführung frisch geschlachteten Fleisches, 144. — Controlle über die Schlächter und Anstellung eines Fleischbeschauers, 145 u. 154. — Verbot des Schlachtens Oldenburgischer Stadt-Einwohner ausserhalb der Stadt und der ausserhalb derselben wohnenden Eingefessenen für die Stadtbewohner, 272. Strafe der beschälligen Defraudation, 273.
- Consumtions-Steuer. Nähere Bestimmung der beschälligen Verordnung vom 29sten December 1814. 364.
- Contracte, über Mobilien-Verkäufe, sollen nicht beglaubigt werden, wenn der Verkäufer in deren Besitze bleiben soll, 199.
- Controlle, über die Schlächter in der Stadt Oldenburg und Anstellung eines Fleischbeschauers, 145 u. 154.
- Convention, wegen wechselseitiger Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichts-Gebühren in Criminalfällen, zwischen dem Oldenburgischen Cabinets-Ministerium und dem Mecklenburg-Schwerinschen Geheimen Ministerium, I. 43. ff. — Grösse der Strafe als Norm der Auslieferungs-Verbindlichkeit, I. 43. — wie es mit domicilirten Untertanen zu halten, I. 44; — bey Accise- und Contrebande-Vergehen, wenn gleich eine peinliche Strafe darauf gesetzt seyn sollte, findet die Auslieferung Statt, nach getroffener Uebereinkunft für jeden einzelnen Fall ibid. — das Requisitionsschreiben muß die Gründe des Ansuchen

hens um Austieferung enthalten I. 45. — wann die Austieferung nicht Statt findet I. 46. — Mitablieferung der Acten und Nachrichten *ibid.* — Verhaftung des Verbrechers I. 47. — die Stellung der Zeugen und anderer Personen, wenn sie unumgänglich nöthig, soll nicht verweigert werden I. 48. — Bezahlung der Kosten *ibid.* — Durchführung der Gefangenen durch beyderseitige Lande I. 50. — Nachsetzung der flüchtigen Verbrecher und Verdächtigen über die Gränze I. 51. —

Convention, zwischen Hannover und Oldenburg, wegen wechselseitiger Cistirung der Zeugen in bürgerlichen Rechtsfachen an die beyderseitigen Gränzgerichte 135. — mit dem Grafen von Galen abgeschlossene, über die erb- und eigenthümliche Abtretung verschiedener seiner Berechtigungen in Ansehung der Herrlichkeit Dinklage an die Oldenburgische Landesherrschaft 375.

Conventions-Münze, alte, welche nicht nach dem Conventions-Fuß, sondern zum Theil viel geringhaltiger und unter mancherley Stempel ausgeprägt, ist verboten 380. — Bezeichnung derjenigen, welche als solche nur angenommen werden soll 381. — Bestimmung des *agio* der wirklichen Conventionsmünze gegen Gold, 382.

Conventionsgeld. S. Conventionsmünze.

Conventionsfuß. S. Conventionsmünze.

Courant, Preussisches, Bezeichnung desjenigen, welches nur angenommen werden darf, und welches verboten ist. 382.

Couriere, Reglement wegen Beförderung derselben 128.

Cours, der holländischen Gulden I. 1 und 70. — des Oldenburgischen Silbergeldes I. 2. — der holländischen Deute und Kupfermünze 42. — der Ostfriesischen Mallschillinge 41. — des Preussi-

schen Courants 382. — des Conventionsgelbes
ibid.

Coursveränderung der reitenden Post zwischen
Oldenburg und Lever, auch Bremen und Abbe-
hausen, und der damit in Verbindung stehenden
Boten-Posten 250 — 255.

Creditiren, auf geistige Getränke, Wein, Brannt-
wein &c. ist den Gast- und Schenkwirthen bey
Brüche verboten, und findet keine richterliche
Hülfe überall Statt I. 27, 28.

Creditiren, an die zum hiesigen Militair, mit Ein-
schluß des Dragoner-Corps, gehörigen Unter-
officiere, Spielleute und Gemeine ist durchaus
verboten, und findet überall deshalb keine Klage
statt 247., ausgenommen, wenn der Com-
pagnie Chef des Schuldners, mittelst eines schrift-
lichen Scheins, zur Contrahirung der Schuld
ausdrücklich Erlaubniß erteilt hat.

Curator massae, die Bestellung desselben ist nicht
bey allen Concurseu nothwendig 241.; die
Creditoren sind zur Erklärung über die etwaige
Bestellung desselben im Liquidationstermin auf-
zufordern ibid.; in dringenden Fällen hat das
Gericht, auf Antrag des den Concurse nachsu-
chenden Gläubigers oder auch von Amtswegen
die Bestellung zu verfügen ibid., es kann zum
Curator niemand gezwungen werden 242.,
Verpflichtung desselben ibid.

D.

Dächer, der Gebäude, in Oldenburg müssen alle in
Kalk gelegt werden 387., in welchen Ver-
tern die Dächer derjenigen Gebäude, welche zum
landwirthschaftlichen Gebrauche und zum Auf-
bewahren rauher Früchte bestimmt sind, in
Lehmdecken gelegt werden können 387.,
Anweisung hierzu 392.

Dachziegel, in welchen Städten und Orten die Gebäude damit versehen seyn müssen 385; müssen in Kalk gelegt werden 386., wann sie in Lehmdöcken gelegt werden können 387., was dabey zu beobachten 392.

Damme, Kirchspiel, Auspfarung einiger zu demselben bisher gehörigen Ortschaften 419.

Decanats-Geschäfte, in den Kreisen Wechta und Cloppenburg und dem Kirchspiele Wildeshausen, deren Wahrnehmung 23.

Declaration, der Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika, vom 22. Nov. 1821. betreffend die Abgabe vom Zinnengehalte I. 17.

Declaration, authentische, des § 49. der Verordnung über Bestimmung und Zweck der Straf-Anstalt in Wechta, vom 29. May 1821., 238. — des Artikels 420 des Strafgesetzbuchs, betreffend die Verletzung der ehelichen Treue, durch Ehebruch 287. — des §. 1. der Verordnung vom 5ten December 1817 wegen Anwendbarkeit der Hannöverschen und Oldenburgschen Gesetze in den von Hannover abgetretenen Landestheilen, den Aemtern Damme und Wechta 373.

Defraudation, der Accise, als solche wird angesehen und bestraft jede unrichtige Angabe des bey den Gränzzollstätten zu veraccisenden Branntweins 3. — Defraudation des Weggeldes zu Barelgraben 124. — Der Consumtions-Abgabe für die Stadt Oldenburg 140 und 273. — Competenz der Aemter dieserhalb *ibid.* — des Weggeldes zu Sandersfeld 482.

Deich-Anleihe, S. Anleihen.

Deicharbeit, S. Deiche.

Deichband, demselben liegt die Zubeichung der Braken, Kappstürzungen und die Wiederherstellung größerer Verstärkungen bedeutender Deichstrecken ob. 181 — 183.

- Deichbände, in Zeverland, Eintheilung derselben in den Wangerländischen und den Rüstringischen. 180. §. 1.
- Deich-Beyhülfe, S. Beyhülfe.
- Deich-Beyhülfs-Casse 189. §. 11.
- Deiche, die Herstellung und Verstärkung derselben in der Herrschaft Zever 179 — 192.
- Deichfreyheit 186. 190. §. 12.
- Deichfreye-Grundstücke. Nähere Bestimmung wegen Umschreibung derselben 348.
- Deichfreye-Register. Nähere Bestimmungen wegen der Umschreibungen in denselben 348.
- Deichfreye-Wüppen, 186.
- Deichschauungs-Commission, Anordnungen derselben hinsichtlich der Beyhülfs-Arbeiten auf den Haupt-Deichschauungen 183. §. 3.
- Deichschuld, Bestimmungen wegen Contrahirung derselben von einzelnen Landbesitzern, 210 ff. von einer Commune 220., von Mehreren, welche einen, in dem ordentlichen Deichband nicht befaßten, sondern ausserhalb desselben belegenen, bedachten Groden besitzen 221 — 224. Wann die Ingrossation dabey nicht Statt findet. 220. §. 12. 223. c. Sie haftet auf allen zur Commune gehörigen Grundstücken als eine Reallast 220. §. 13. 223.
- Delmenhorst, Einrichtung eines Wochenmarkts daselbst 329.
- Delmenhorster Pferdemarkte, Vernehmung derselben 361.
- Depositum, Verfügung über die seit länger als 10 Jahren in demselben stehenden Gelder 57.
- Devaluation, der alten Ostfriesischen Schillinge 328.
- Dinklage, Herrlichkeit, Abtretung verschiedener erb- und eigenthümlicher Rechte in Ansehung derselben von Seiten des Grafen von Galen, an die Oldenburgische Landesherrschaft 375.

Dincklager April-Markt, wann er gehalten wird, 396.

Documente, die von den Juden errichtet werden, müssen zum Erforderniß ihrer Gültigkeit in deutscher Sprache abgefaßt werden, wobey die deutsche oder lateinische Schrift anzuwenden, 473.

§. 15. *ausführlich des Verordnungs-Reglements 199*

Druckfehler, im neuen Proceß-Reglement 115.

Durchtrift, des Hornviehs durch die Hannoverschen Lande. Desfällige Bestimmungen 259. — Modificationen derselben 493.

E.

Ehebruch, Declaration und nähere Bestimmung des Artikel 420 des Straf-Gesetzbuchs hinsichtlich desselben, 237.

Ehen, der Juden, die beabsichtigte Eingehung ist bey dem Amte oder Stadt-Amte anzuzeigen, 476. Erlaubniß zur Trauung *ibid.*, wann sie einem auswärtigen Juden zu ertheilen *ibid.*, die Proclamation geschieht in der Synagoge *ibid.* §. 11.

Ehesachen, der Juden, sind vor den ordentlichen weltlichen Gerichten zu verhandeln 476. — welche gesetzliche Vorschriften hinsichtlich des Heiraths-Alters, der verbotenen Grade *ic.* gelten *ibid.*

Ehestiftungen, welche von den Juden errichtet werden, sollen zum Erfordernisse ihrer Gültigkeit in deutscher Sprache abgefaßt werden, wobey die deutsche oder lateinische Schrift anzuwenden 473. §. 15.

Eichmeister, zum Eichen der Honigsäßer, 228., der Buttersäßer in der Erbhererschaft Sever, 233., Gebühren desselben, 228. 234.

Eichung, der Honigsäßer, 226. ff., der Buttersäßer in der Herrschaft Sever, 233. Gebühren für das Eichen 228. 234.

- Eich-Zeichen**, an den Honigsäfern, 227 und 228; an den Buttersäfern in der Erbherrschaft Tever, 233.
- Eigenthums-Ansprüche**. S. Interventionen.
- Einführung**, des Hornviehes, in die hannoverschen Lande. Desfällige Bestimmungen, 259. Modificationen dieser Vorschriften, 493.
- Einfuhrzoll**, S. Gränzzoll.
- Einschütten**, des Viehs. Nähere Erläuterung des §. 8. der dieserhalb am 20sten July 1820 erlassenen Regierungs-Bekanntmachung, hinsichtlich der Taxation des Schadens, 345.
- Einwanderung**, fremder Juden, ist gänzlich untersagt; sie kann nur, als Ausnahme von der Regel, Landesherrlich bewilligt werden 475. §. 8.
- Englische Besizungen**, auswärtige. Verfügungen, betreffend die Schifffahrt und den Handel Oldenburgischer Unterthanen nach und von denselben 485. ff.
- Entzündungen**, des durchnästen Heues und Stroh's. Vorsicht dagegen, 178.
- Erbhuldigung**, zu Tever, bey Uebernahme der Regierung durch Seine Herzogliche Durchlaucht, den Herzog Peter Friedrich Ludwig, zu Oldenburg, 28.
- Erbpachts-Contracte**, herrschaftliche, deren Erneuerung ist, wegen der im Jahre 1823 durch das Ableben des Durchlauchtigsten Herzogs Peter Friedrich Wilhelm eingetretenen Regierungs-Veränderung, nicht nöthig, 330.
- Erkenntnisse**, cassatorische, in 2ter Instanz. Nähere Bestimmung und Beschränkung derselben, I. 32. — wegen Todes-Erklärung von Verschollenen I. 12.; es wird durch Einrückung in die öffentlichen Blätter publicirt und sofort rechtskräftig *ibid.*

- Erkenntnisse, wodurch die Ingrossation einer gewissen Summe salvo jure erkannt wird. Bestimmung des Sportelansages dafür, 273.
- Erlaubnißscheine, (Patent), müssen diejenigen Schiffer haben, welche die Frachtfahrt auf der Weser betreiben wollen, 88. 91. §. 2. Diejenigen Schiffer, welche nur öconomische Erzeugnisse in ihren Schiffen verfahren, oder auch in fremden Schiffen nur nach den nächsten Marktplätzen bringen wollen, bedürfen eines solchen Erlaubnißscheins nicht, 92.
- Erläuterung, des §. 8. der Regierungs-Bekanntmachung vom 27. July in Betreff des Viehschützens, 345.
- Erläuterungen, zum Behuf der Ausführung der Weser-Schiffahrts-Acte und fernere Bestimmungen in Beziehung auf die darin nicht berührten Schiffahrts-Verhältnisse auf dem Oldenburgischen Stromtheile der Weser, 91—100.
- Erndtefest, Versetzung desselben, 347.
- Errichtung des Kirchspiels Holdorf, 419., und desfallsige Bestimmungen ibid.
- Essen, Erhebung eines Weg- und Brückengeldes daselbst, 483.
- Etablishement, selbstständiges, der Juden, 472 §. 4. 473. §. 6. S. überhaupt Juden.
- Execution, wegen Schulden, die vor dem 4ten Febr. 1825 entstanden sind. Von denselben sind erimirt die, den durch die Sturmfluthen vom 3ten und 4ten Febr. 1825 getroffenen Einwohner geleisteten Unterstützungen, 195—198.
- Extrapost-Relais, Errichtung desselben zu Ahlhorn 100.
- Extrapost-Taxe, Herabsetzung derselben, 59.

F.

- Fahren, schnelles in den Straßen der Stadt Oldenburg und auf den Wällen daselbst, ist verboten, 12.

- Fahrende Posten**, I. 30. — Tare bey denselben für Personen und deren Gepäck, 497.
- Familien-Namen**, Vorschriften wegen Führung und Aenderung derselben, 354. — der Juden, deren Annahme und Führung 471. §. 2.; müssen von der Regierung genehmigt und von den Juden in allen ihren Geschäften geführt und mit lateinischen oder deutschen Schriftzügen geschrieben werden, 472.; hinsichtlich der Aenderung des einmal angenommenen Familien-Namens findet die Verordnung vom 28. Aug. 1826 über die Erhaltung der Familien-Namen, Anwendung, *ibid.*
- Fässer**, zum Versenden des Honigs, müssen aus gutem ausgelaugten Eichen- oder Büchen-Holze gemacht werden, 227. — Gewichts-Bestimmung derselben, *ibid.* — Einbrennen des Namens des Verfertigers, *ibid.* Eichung derselben, 228.
- Fässer**, zum Versenden der Butter in der Herrschaft Jever, müssen von gutem ausgelaugten Büchen-Holze gemacht werden, 232. — Gewichts-Bestimmung, 233. — Einbrennen des Namens des Böttchers in dieselben; Eichung derselben, 233 und 234.
- Federspulen**. Aenderung des Gränzzolls von denselben, 356.
- Feldsteine**, die Ausfuhr derselben ist bey Confiscation und Brüche von 1 bis 5 \mathcal{R} verboten, 266.
- Feyer**, der Schlachten bey Belle-Alliance und bey Leipzig, I., 24. 20, 110. — des 14 Decembers 1823, des Jahrestages der vor 50 Jahren geschehenen Uebertragung der Regierung an das jetzt regierende Durchlauchtigste Fürstenhaus, 55. — des Saat- und Erndtefestes, dessen Versetzung, 347.
- Flagge**, S. Signal-Flagge, 127.
- Flüchtigwerden**, der Pferde, Verordnung wegen derselben, 396.

- Fleischbeschauer, in der Stadt Oldenburg, dessen Anstellung, 154.
- Forderungen, der Juden an Christen, dürfen andern Christen abgetreten werden, 479.
- Frachtfahrt, auf der Weser, dazu ist ein Erlaubnißschein nöthig, 88. 92.
- Frey-Grasen, der Deichrichter, 190. §. 12.
- Freywillige, ins Regiment aufgenommene, Bestimmung, in wie fern dieselben dem ganzen Lande oder dem Amte angerechnet werden sollen, 281.
- Friesoythe, Regulirung der Amtsgränze zwischen Kloppenburg, 131.
- Fußreisende, arme, Verfügung wegen derselben und des ihnen zu verabreichenden Zehrpfennings, 146. — Reiserouten, 150. — Wisirungsorter, 150. — Bestimmung der Reiserouten und Formular für die Passir-Zettel, 156. — Verzeichniß der Stations-Orte und Wsirungs-Ämter, 168—175. — Passir-Zettel, 176. — Bestätigung der Reiserouten bis weiter, 418.

G.

Garn-Haspel. G. Haspel.

Gebäude, in der Oldenburgischen Brandcasse aufgenommene, dürfen in auswärtigen Brand-Assecuranz-Anstalten nicht versichert werden, 35 ff. — in welchen Städten und Dörtern die Dächer derselben mit Dachziegel in Kalk gedeckt werden müssen, wenn sie neu gebauet werden, 386. — wann sie auch in Lehmbocken gelegt werden können, 387. — in welcher Frist die jetzt in Strohböcken liegenden Ziegeldächer in Kalk respective in Lehmbocken umgelegt werden müssen, *ibid.* — Taxation derselben zur Brandcasse, wie dabey zu verfahren und was dabey zu beobachten, 388. 391 und 393—395. — wem die desfälligen Kosten zur

Last fallen, 390. — Errichtung und Veränderung derselben in den näheren Umgebungen der Stadt Oldenburg; was dieserhalb zu beobachten, 484.

Gebühren, des Amtsboten bey Pfandungen und executivischen Mobilien-Verkäufen dürfen nicht über einen Reichsthaler betragen, I. 21., — für die Impfung der Schutzblattern, 9; — deren Erhebung durch den Amts-Einnehmer, ibid., — für einen Prioritäts-Bescheid, 28., — der Prediger für Verlobung und Proclamation müssen auch dann entrichtet werden, wenn von der öffentlichen Verlobung und dem Aufgebote Dispensationen ertheilt sind, 54., — des Sitbedieners in Bremen, werden nicht ferner erhoben, 96., — für Beglaubigung der Unterschriften zu Proceß-Vollmachten, 121., — für das Sichen der Honigfäßer, 228.; der Butterfäßer, 234., — für das Brennen, Nachzählen und Besichtigen des zu vertreibenden Hornviehes, 264., — des Schornsteinfegers für das Reinigen der Schornsteine 2c., 270., — für ein Erkenntniß, wodurch die Ingrossation einer gewissen Summe salvo jure erkannt wird, 273; — für das Linnenleggen in Damme und Neuenkirchen, 284., — der Taxatoren bey Abschätzung von Brandschäden, fallen den Eigenthümern der beschädigten Gebäude zur Last, und werden nur vorläufig aus der Brandcasse vorgeschossen, 392., — für die Thierärzte und Thier-Operateure, 424 ff.

Geburten, uneheliche, haben die Prediger dem Amte anzuzeigen, 225.

Gefallenen ist nicht erlaubt, mit einem Kranze zur Copulation zu kommen, 225.

Gefängniß, Befreyung von demselben gegen Leistung hinreichender Sicherheit. Nähere Vorschriften zur Erläuterung und Ergänzung der dieserhalb

- vorgeschriebenen Bestimmungen im Art. 613. ff. des Straf-Gesetzbuchs, 414. ff.
- Geistige Getränke, S. Getränke.
- Geistliche Gebäude, Einsendung der Approbations-Gesuche zu Bauten und Reparationen an denselben, 292. u. 491.
- Gelder, die seit länger als 10 Jahren in deposito stehen, Verfügung über dieselben, 57.
- Geldstrafe, S. Policestrafe und Brüche.
- Gerichtsbarkheit, freywillige, Competenzbestimmung zur Ausübung derselben in den gemischten Jurisdictionenbezirken der Landesherrlichen und städtischen Behörden zu Oldenburg und Delmenhorst, 244.
- Gerichtsstand, der in Reserve gestellten Wehrpflichtigen, 10.
- Geschirr, der Pferde, wie solches angebracht seyn muß, 398.
- Geschlechts-Namen, Verordnung wegen Führung und Aenderung derselben, 354. — der Juden 471. f.
- Gesetzgebung, Hannöversche und Oldenburgische, Declaration des §. 1. der Verordnung vom 5ten Dec. 1817 wegen Bestimmung über die Anwendbarkeit respective der Hannöverschen und Oldenburgischen Gesetze in den von Hannover abgetretenen Landestheilen, 373; nach welchen Gesetzen die neuen Anbauer in diesen Districten, rücksichtlich ihrer ehelichen Güterverhältnisse zu beurtheilen, 374 und 375.
- Gesinde-Ordnung, Ratification derselben, 285.
- Gesuche, an die obere Administrativ-Behörden. Vigorisation der frühern Verfügungen in Betreff der Form etc., 368.
- Gesundheits-Paß, über das in und durch die Hannöverschen Lande zu treibende Vieh, 259 ff. und 493 ff.

- Gatrade-Maassen**, deren Verhältniß in den sämtlichen Weser-Uferstaaten, 302.
- Getränke**, geistige, dürfen von den Gast- und Schenkwirthen nicht creditirt werden, und findet darauf überall keine rechtliche Hülfe Statt, ausgenommen, wenn zwischen Faß und Boden verkauft ist, I. 27.
- Gewerbs-Concessionen**, deren Erneuerung ist wegen der 1823 eingetretenen Regierungs-Veränderung nicht nöthig, 330.
- Gewicht-Bestimmung** hinsichtlich der Fässer und Tonnen zum Ubersenden des Honigs, 227., — der Butterfässer in der Erbherrschaft Tever, 233.
- Gewicht-Bestimmungen** nach §. 12. der Weser-Schiffahrts-Acte, Verhältniß derselben in den sämtlichen Weser-Uferstaaten, 300. 301.
- Glaubensgenossen**, jüdische. S. Juden.
- Grabe**, verbotene, hinsichtlich des Heirathens der Juden, welche gesetzliche Vorschriften dieserhalb gelten, 476.
- Gränze**, Bestimmung derselben zwischen den Kirchspielen Großenkneten und Wardenburg, 5. — zwischen Griesoythe und Cloppenburg 13r.
- Gränzzoll**, bey Entrichtung desselben ist auch zugleich die Accise für fremden Branntwein an den Zolleinnehmer zu entrichten I. 25. 26. und wird jede unrichtige Angabe als eine absichtliche Defraudation angesehen und bestraft 3.
- Gränzzoll**, Entrichtung desselben zu Barrelgraben, 257.
- Gränzzoll**, für Wagen, auf welchen keine zollbare Güter sind, oder die nicht als Waare die Gränzzollstätte passiren. Aufhebung desselben, 238.
- Gränzzoll**, von rohen Federspulen und fabricirten Schreibfedern, 356., — der Ein- und Ausfuhr. Erklärung und genauere Bestimmung einiger

- Puncte der desfälligen Verordnung vom 27. Febr. 1815, 398 — 412.
- Gränzzoll-Stätte, Verzeichniß derjenigen im Herzogthum Oldenburg und der Erbherrschaft Zeven, über welche nur Transitgüter ein- und ausgeführt werden dürfen, wenn solche gegen einmalige Erlegung des Gränzzolls das hiesige Land passiren sollen, 412.
- Gratifications-Summe, von derselben haben die Nummertauscher 5 Procent an den Invaliden-fonds zu entrichten, 395.
- Groden, Neu-Wapeler, Benennung desselben, I. 29.
- Grundheuer auf dem Rodenkircher Jahrmarkt, 40.
- Grundstücke, in der Herrschaft Zeven. Verordnung wegen Umschreibung derselben bey eingetretenen Besitzveränderungen. Bestimmung der Fristen und Brüche, 362.
- Gulden, holländische, Cours derselben, I. 1. u. 70.
- Güter, bewegliche, deren Versicherung vor Feuers-Gefahr in auswärtigen Asscuranz-Anstalten ist ohne Consens der Cammer verboten, 33. ff.

H.

- Hafengeld, zu Brake, Elsleth und Gebderwarder-Siel wird nach den desfälligen neuen Taxen entrichtet, 95.
- Handel, mit Honig und Butter. Verordnungen dieserhalb, 226. 232.
- Handel, mit Vieh ins Hannöversche, Vorschriften, die dabey zu beobachten, 259 ff.; Modificationen dieser Vorschriften, 493.
- Handel, mit unverarbeiteten Pferdehaaren, ist nur auf einen besondern Erlaubnißschein des Amts gestattet, 352.
- Handel, der Oldenburgischen Unterthanen nach den auswärtigen Englischen Besizungen; desfällige

- Verfügungen vom Königlich Großbritannischen Cabinets - Ministerium, 485. ff.
- Handelsbücher, der Juden, müssen, zur Begründung ihrer Beweisraft, in deutscher Sprache geführt werden, wobey die deutsche oder lateinische Schrift anzuwenden, 478. §. 15.
- Handels - Gewichte. Verhältniß derselben in den Weser - Uferstaaten, 300.
- Hannoversche Pistolen, falsche, mit der Jahreszahl 1813. Warnung vor Annahme derselben, 270.
- Hannoversche Verordnung, wegen Einführung und Durchtrift des Hornviehs in und durch die hannoverschen Lande, 259 ff., Modification derselben, 493 ff.
- Hannoversche Verordnungen, privatrechtliche, Declaration des §. 1. der unter dem 5ten Dec. 1817 erlassenen Verordnung über die Anwendbarkeit derselben in den von Hannover abgetretenen Landestheilen, in den Ämtern Beckta und Damme, 373.
- Haspel, Bestimmung der Größe desselben für das Ammerland, 14.
- Hausfuchungen, allgemeine, können auch über die Amtsgränze auf die jenseits derselben in der Nähe belegenen Wohnungen erstreckt werden, wenn die Umstände dringend sind, 367.
- Häuser, neu zu erbauende, in welchen Ortschaften solche nicht mit Reith oder Stroh, sondern mit Ziegeln gedeckt werden sollen, und was dabey zu beobachten ist, 384 ff.
- Hausiren, zum Lumpensammeln, in der Herrschaft Zever. Einschränkung desselben, 359.
- Hebung, der Impfsgebühren durch den Amts - Einnehmer, 8.
- Hebungen, Herrschaftliche oder öffentliche, die damit beauftragten Beamten oder Officialen, dergleichen Auktionsverwalter, wenn sie wegen

- Cassendefect in Anklagestand zu setzen, sind von dem Genuß eines Theils ihres Dienst-Einkommens gänzlich ausgeschlossen, 496.
- Heimfallrecht. Entschädigung wegen desselben bey Aufhebung der Lehnsverbindung, I. 40.
- Heirathen, der Militair-Personen von unterm Range, 289—292.
- Heiraths-Alter, der Juden, welche gesetzliche Vorschriften hinsichtlich desselben und der verbotenen Grade gelten, 476.
- Hengste, ungeführte, dürfen zum Bedecken der Stuten nicht gebraucht werden, 13. — deren Verkauf im In- und Auslande ist der Röhungs-Commission anzuzeigen, 505.
- Hengsthalter, haben den Verkauf ihrer Hengste der Röhungs-Commission anzuzeigen, 505.
- Herrschaft-Aniphausen, Verhältnisse derselben und das hierüber abgeschlossene, ratificirte und von dem deutschen Bunde garantirte Abkommen, 331—345. — Uebergabe an den Gräflich-Bentinckschen Bevollmächtigten, 351.
- Herrschaftliche Abgaben und Gefälle, Verfahren bey den, bey deren Beytreibung vorkommenden Interventionen, 224.
- Herrschaftliche Hebungsbeamte, deren Ausschluß, im Fall eines Cassendefects und wenn sie dieserhalb in Anklagestand zu setzen, von dem Genuß eines Theils ihres Dienst-Einkommens, 496.
- Heu, durchnästes, anzuwendende Vorsicht gegen das Entzünden desselben, 178.
- Höfste, S. Paßwerke.
- Goldorf, die Errichtung desselben zu einem Kirchspiele und desfallsige Bestimmungen, 419 ff.
- Holländische Leute und Kupfermünzen u. Bestimmung des Werths derselben, 42.
- Holländische Gulden, Cours derselben, I. 1 u. 70.

- Holländische kleine Silbermünzen. Verbot derselben, 58.
- Honig, Verordnung über den Handel desselben 226; er darf nur in geeichten Fässern versendet werden, bey 5 \mathcal{R} Brüche, 228.
- Honig-Fässer, deren Eichung durch angestellte Eichmeister, 226; deren Gewichts-Bestimmung, 227.
- Honig-Handel. Verordnung wegen desselben, 226 ff.
- Hornvieh, Einführung und Durchfrist desselben in und respective durch die Hannoverschen Lande, Vorschriften dieserhalb, 259 ff., — Modificationen derselben, 493.
- Hypothek, privilegirte, wegen Selbanleihen zu Deichen, Sielen und Uferwerken, 208 — 224; bedarf der Ingrossation nicht, wenn die Anleihe, mit Genehmigung der Cammer, von einer Commune oder von Mehreren geschehen, 220. §. 12. und 223.
- Hypotheken, die während der Herrschaft des Französischen Rechts in die ehemaligen Hypothekenbücher eingetragen, deren Gültigkeit, 243, 10.
- Hypotheken- und Concurss-Ordnung. Modificationen und genauere Bestimmungen zu derselben, 240 — 244.

J.

- Jagd, Schließung derselben im Frühjahr 1822. I. 8. — Eröffnung im Herbst e. a. I. 29., — Schließung im Frühjahr 1823. 5. — Eröffnung im Herbst e. a., 37. — Schließung im Frühjahr 1824. 70. — Eröffnung im Herbst e. a., 117.
- Jever, Erbherrschafft, deren Abtretung und Uebertragung von Seiten Rußlands, 31. — Uebernahme der Regierung und Erbhuldigung, 28.
- Jeverisches Consistorium, Neue Verfassung und äussere Wirksamkeit desselben, 352. — Competenz desselben in Ehefachen, 361.

Impfung der Schutzblattern, Bestimmung und Erhebung der Impfgebühren, 8. — die Verzeichnisse der geimpften Subjecte mit Designation der bestimmten Impfgebühren sind von den Impfärzten zur Approbation zuvor an das betrefsende Amt einzureichen, 9. — Wer ohne gegründete Entschuldigung von der öffentlichen Impfung wegbleibt, hat außer einer polyclischen Brüche, dem Arzte die Kosten einer zweiten Reise zu zahlen, 10.

Ingrossation, einer für eine Deichschuld constituirten Hypothek, 213 — 216; sie findet nicht Statt, wenn die Geldanleihe mit Cammer-Genehmigung, von einer Commune oder von Mehreren geschehen, welche einen zum Deichbände nicht gehörigen bedachten Groden besitzen, 220. §. 12. 223. c., — der Bürgschaft zur Befreyung vom Gefängniß, 415.

Ingrossations-Bewilligungen, welche wichtigen und besonders zweyseitigen Rechtsgeschäften angehängt, so wie des constituti possessorii, sollen nicht beglaubigt, sondern die Parteien an das Amt verwiesen werden, um solche zu Protocoll zu geben, 199.

Inserenda, für die wöchentlichen Anzeigen, Verlegung der Termine zur Aufnahme derselben, 259.

Instruction für den Schornsteinfegermeister zu Oldenburg, 267. — zum Taxiren der bey der Brandcasse zu versichernden Gebäude, 393.

Interpretation, authentische, wegen Aufhebung der in der Herrlichkeit Kniphausen vorgeschriebenen Revision und Confirmation der Contracte und Testamente, 71.

Interpretation, authentische, des §. 19. der Wittwen-Casse-Verordnung, 258.

Interventionen, bey Vertheilung Herrschaftlicher und öffentlicher Abgaben. Wer damit bey den Aemtern kein Gehör findet, hat sich nicht an

- das Landgericht, sondern an die Herzogliche Cammer zu wenden, 224.
- I n t i m a t i o n**, des Verbots des Gebrauchs ungeführter Hengste zum Bedecken der Stuten, 13. — des §. 3. der Verordnung vom 16ten Aug. 1794. wegen der zu verstattenden Versicherung beweglicher Güter vor Feuergefähr in auswärtigen Asscuranz-Anstalten, 33. — Ausdehnung dieser Verordnung auf die Erbherrschaft Sever, 37. — der Verordnung wegen Spielkarten-Stempels, 124. — der Verordnung im C. G. O. Suppl. III. p. I. N^o 5. pag. 424 gegen das Creditiren an Unterofficiere, Spielleute und Gemeine, 247. — der Verordnung vom 11ten Jul. 1799 wegen Verbots der Ausfuhr von Straßen- und Feldsteinen, 265. und Ausdehnung dieser Verordnung auf die seit 1799 hinzugekommenen Landestheile, 267. — des Consistorial. Circulars vom 5ten Febr. 1823. wegen Einsendung der Approbations-Gesuche zu Bauten und Reparationen der geistlichen Gebäude, 292. — der in der Verordnung vom 29. Dec. 1814 enthaltenen Vorschriften wegen der Consumtions-Steuer und nähere Bestimmungen derselben, 364. — des §. 10. der Regierungs-Bekanntmachung vom 20sten Dec. 1819, die Röhrungs-Anstalt betreffend, 379.
- I n v a l i d e n f o n d s**, an denselben ist von den Nummer-tauschern eine Abgabe von fünf Procent von der Gratificationssumme zu entrichten, 395.
- I n v e n t u r** und Versiegelung, nach §. 31. der Concurs-Ordnung, ist in der Regel erst auf Antrag eines der Gläubiger zu verfügen, 241.
- J u d e n**. Nähere Bestimmungen verschiedener bürgerlicher Verhältnisse derselben, 470. ff. — die Juden müssen einen erblichen Familien-Namen annehmen, 471, — und solchen in allen ihren Geschäften führen und mit lateinischen oder

deutschen Schriftzügen schreiben, 472. — eigenmächtig eingewanderte müssen das Land räumen, *ibid.* §. 3. — zu einem selbstständigen Etablissement derselben kann nur die Schutzconcession ein Recht verleihen, §. 4. Diese kann nach dem Absterben des Inhabers auf einen seiner Descendenten transcribirt werden, *ibid.* — Frist, in welcher um die Transcription nachgesucht werden muß, 473. — etwaige Streitigkeiten hierüber unter mehreren Kindern entscheidet die Regierung, *ibid.* — die concessionirten Juden müssen für den Unterhalt ihrer Kinder, Mutter und Geschwister sorgen *ibid.* §. 5. In einigen Fällen kann ausnahmsweise den Söhnen während der Lebenszeit und Fortdauer des Etablissements des Vaters die selbstständige Niederlassung gestattet werden, *ibid.* §. 6. — die Niederlassung fremder Juden ist untersagt, sie kann nur Landesherrlich bewilligt werden, 475. §. 8. — Wann die Concession, Handel zu treiben, eingezogen wird, *ibid.* §. 9. — Was bey Eingehung der Ehe zu beobachten, 476. — Die Proclamation geschieht in der Synagoge nach zuvor ertheilter Erlaubniß *ibid.* §. 11. — Ehesachen der Juden sind vor den ordentlichen weltlichen Gerichten zu verhandeln *ibid.* §. 12. — den Juden wird die Wahl jedes ordentlichen Berufs im Landbau oder in Gewerben jeder Art gestattet, 477. — nähere Bestimmungen hierüber *ibid.* §. 14. — Schacherhandel wird nicht begünstigt, der Hausir-Handel ist verboten, *ibid.* und der Trödelhandel wird nur ausnahmsweise gestattet auf einen Erlaubnißschein, 478. — Ausländische Diensthoten dürfen nicht angenommen werden, *ibid.* — Die Betreibung von Gast- und Schenkwirthschaften ist den Juden untersagt, *ibid.* — Schuldverschreibungen, Testamente und Ehestiftungen der Juden müssen in deutscher Sprache abgefaßt werden, desgleichen die Han-

beldsbücher, wenn sie Beweis haben sollen, *ibid.*
 §. 15. — in allen ihren Contracten haben sie
 sich der christlichen Zeitrechnung zu bedienen,
ibid. — Aufhebung der Verordnung im Reichs-
 Abschied von 1551. §. 79. wegen Cession der
 Forderungen an Christen, 479. — Aufsicht
 über die Religions-Verfassung und Unterrichts-
 Anstalten durch Anstellung eines Land-Rabbi-
 ners, *ibid.* §. 17. — Derselbe soll seinen Sitz
 in Oldenburg haben, *ibid.* und ist der Regie-
 rung untergeben *ibid.* §. 18. — unter ihm
 stehen die jüdischen Kirchen-Verhältnisse und
 Unterrichts-Anstalten; ihm steht jedoch keine
 Art von Gerichtsbarkeit zu, *ibid.* Anstellung
 von jüdischen Lehrern und Priestern, 479. 480.
 — Unterricht der Kinder der Juden, 480. —
 Besoldung des Landrabbiners *ibid.* §. 21. —
 Führung der Listen über die Geburts- und
 Sterbe-Fälle wie auch der Verheurathungen
 der Juden durch die Ortspfarren, *ibid.* §. 22.

Jurisdiction, Bestimmung derselben, über das auf
 der Schanze vor dem Haarenthor neu erbaute
 Arbeitshaus nebst den dazu gehörigen Grün-
 den, 239.

K.

Kappstürzungen, wann sie vorhanden, 182. werden
 der Regel nach von der Bogtey in Behülfs-
 Arbeit zugedeicht, *ibid.*

Karten = Stempel, Einführung desselben für das
 ganze Herzogthum und die Erbherrschaft Ze-
 ver, I. 37. 38 u. 124.

Kaufleute, fremde, welche die Oldenburgischen Jahr-
 märkte beziehen, haben eine Recognition zu
 entrichten, I. 35. 36. — welche ungestempelte
 Spielfarten verkaufen, werden das 1ste Mal
 mit 5 \mathcal{R} , das 2te Mal mit 10 \mathcal{R} Gold

- Brüche, das 3te Mal mit Einziehung der Handels-Concession bestraft, I. 39.
- Kirchen-Officianten, Errichtung eines Collegiums derselben für die Stadt- und Landgemeine Oldenburg, 199.
- Kirchen-Rechnung, der Stadt- und Landgemeine Oldenburg, führt der Provisor 203. die Examinatio geschieht vom Ausschusse, *ibid.* die Decision auf der, alle drey Jahre Statt findenden Kirchen-Visitation, *ibid.*
- Kirchspiel Holdorf, Errichtung desselben, 419., desfallsige Bestimmungen *ibid.*
- Kniphausen, Herrschaft, Verhältnisse derselben und das mit dem Grafen von Bentinck in Beziehung auf dieselbe zu Berlin am 8ten Junius 1825 abgeschlossene u. Abkommen, 331—345. — Uebergabe dieser Herrschaft an den Gräflich Bentinckschen Bevollmächtigten, 351.
- Köhrung, der Hengste im Jahre 1822, I. 22. — im Jahre 1823. 21. — im Jahre 1824, 107.
- Köhrungs-Anstalt, Intimation des §. 10. der desfallsigen Regierungs-Bekanntmachung, 379.
- Köhrungs-Commission, derselben ist der Verkauf der Hengste jedenfalls von den Hengsthaltern anzuzeigen, 505.
- Kölle, wann sie vorhanden, 182., deren Zubereitung *ibid.*
- Kosten, Berechnung derselben für einen Prioritätsbescheid, 29.
- Krämer, Bestimmung derjenigen Arznei-Waaren, deren Verkauf denselben gestattet ist, 46—51.
- Krankenhaus, in Oldenburg, die Verpflegungskosten für die in dasselbe aufgenommenen Armen aus dem Lande müssen innerhalb 6 Wochen, nach erhaltener Rechnung erstattet werden, 358.

Kupfermünze, Ostfriesische, Bestimmung des Werthes derselben, 42.

Kupfergeld, fremdes, dessen Umlauf im hiesigen Lande ist durchaus verboten, 382.

L.

Längen-Maassen, deren Verhältnisse in den Weser-Uferstaaten, 302.

Land-Rabbiner, dessen Anstellung, 479., hat seinen Wohnsitz in Oldenburg, *ibid.*, ist der Regierung untergeben *ibid.* §. 18., unter dessen Aufsicht stehen die jüdischen Kirchenverhältnisse und Unterrichts-Anstalten im ganzen Lande *ibid.*, ihm steht indessen keine Art von Gerichtsbarkeit zu *ibid.*, dessen Besoldung, 490. §. 21.

Landestruer, wegen des Ablehens des Herzogs Peter Friedrich Wilhelm, 25.

Landes-Untertan, Nähere Bestimmung der Verordnung vom 10. Jul. 1820. über den Erwerb und Verlust der Eigenschaft desselben,

Landes-Untertan in Oldenburg 35
 Lastgeld, als Ein- und Ausgangsgeld, wird in Bremen ferner nicht erhoben 196.

Laubemialgelder, Entschädigung wegen derselben bey Aufhebung der Lehnverbindung, I. 40.

Legen der Dachpfannen in Kalk. Ausdehnung der bestehenden Vorschriften dieserkalb auf das Kirchspiel Osterburg, 102.

Legge-Anstalten, deren Wiederherstellung im Amte Damme, 282.

Legge-Gebühren, 284.

Legge-Lage, in Damme und Neuenkirchen, 321., deren Vermehrung, 377.

Legitimation, wegen der von fremden Universitäten auf Preussische Universitäten kommenden Stu-

- divenden, 122. — dürftiger und solcher Reisenden, die nur von ihrer Hände Arbeit leben, bey dem Eintritt in das Königreich Frankreich, 226.
- Lehen, Nachsuchung um Allifcation derselben, 73.
- Lehmdecken, Anweisung zur Bereitung derselben und Umlegung der Dachziegel in solche, 392., — welche Ziegelbächer in solche gelegt werden können, 387.
- Lehnnehmung, Aufforderung zu derselben an die Vasallen, 76.
- Lehnsporeln, Entschädigung wegen derselben bey Aufhebung der Lehnverbindung, I. 40.
- Lehnsträger, I. 40.
- Lehnverbindung, Aufhebung derselben, I. 39. 40.
- Lehrer, jüdische, deren Anstellung, 479. §. 18.
- Leinenzug, über den Dichtumer Sand. Regulativ wegen desselben, 322.
- Leuchtturm, dessen Errichtung auf dem Vorgebirge Arcona, 503.
- Linnen-Legge-Anstalt. S. Legge-Anstalten.
- Lumpen-Sammeln, in der Herrschaft Fever. Die Befugniß dazu muß mittelst Bescheinigung vom Amte ertheilt seyn, 359.

M.

- Maasß-Bestimmungen, nach §. 12. der Weser-Schiffahrts-Acte, Verhältnisse derselben in den sämtlichen Weser-Uferstaaten, 302—304.
- Mahlgeb, auf den Herrschaftlichen Wassermühlen in Oldenburg und der herrschaftlichen Windmühle vor dem heil. Geist-Thore. S. Matten.
- Mallshillinge, Ostfriesische, deren Herabsetzung auf 7 gr. Courant Münze, 41., — Devaluation derselben, 328.

Muschel- u. d. d. Gelder in Oldenburg 35

Matten, welche auf den beiden Herrschaftlichen Wassermühlen in Oldenburg und auf der Herrschaftlichen Windmühle vor dem heil. Geist-Thore von den Müllern zu nehmen. ⁴Taxe derselben, 103. — Modification derselben, 368.

Maturitäts-Zeugniß. Vorschrift desselben, I. 53.

Militair-Dienst, activer, weitere Bestimmungen wegen der einstweiligen Befreyung der den Studien u. sich widmenden Wehrpflichtigen von demselben, 100.

Militair-Dienst, die aus demselben entlassenen Personen kehren zuvörderst in das Kirchspiel zurück, woselbst sie bey der Loosung ihr Domicil hatten, und sollen erst nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Entlassung die Erlaubniß, sich anderswo niederzulassen, erhalten, 63.

Militair-Patrouillen, ist die gebührende Achtung zu bezeigen, und ist jeder verbunden auf den Ruf derselben anzuhalten, und die an ihn gerichteten Fragen gehörig zu beantworten, 13.

Militairpersonen, das Absterben beurlaubter ist der Militair-Commission anzuzeigen, I. 19., — entlassene kehren in der Regel zuvörderst in das Kirchspiel zurück, wo sie bey der Loosung ihr Domicil hatten und sollen erst nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Entlassung die Erlaubniß erhalten sich anderswo niederzulassen, 63. — Beurlaubungen derselben, 245. — Verbot des Creditirens an die Unterofficiere, Spielleute und Gemeine 247., — es findet dieserhalb nur eine Klage Statt, wenn der Compagnie-Chef zur Contrahirung der Schuld durch einen schriftlichen Schein Erlaubniß ertheilt, 248. ff. — Ansprüche derselben an die Armen-Anstalten, 274. ff. — Heirathen derselben, 289 ff.

Milzbrand, bey dem Hornvieh. Vorsichtsmaaßregeln wegen desselben, 360.

Mobilair-Verkäufe, executivische durch das Amt

ohne Zuziehung des Auktions-Verwalters, wenn der Werth der in Pfandung geschriebenen Stücke nicht über 25 \mathcal{R} angeschlagen, I. 21. der in Pfandung gezogenen Feldfrüchte können, mit Zustimmung des Gläubigers bis zur Erndte ausgesetzt werden, ohne daß das Pfandrecht erlischt. I. 21.

Mobilien-Verkäufe, in deren Besiß der Verkäufer bleiben soll. Den Contracten über dieselben soll die Beglaubigung nicht ertheilt werden, sondern es sind die Parteien an das Amt zu verweisen, 199.

Modification und genauere Bestimmungen der Hypotheken und Concurſ-Ordnung, 240. — des 4ten und 22sten §. der Wittwen-Casse-Verordnung, 257. — der hannoverschen Verordnung wegen Einführung und Durchfrist des Hornviehes in und durch die Hannoverschen Lande, 493.

Moordamm, zu Sehestädt, Weggeld für die Passage über denselben, 329. Taxe, 330.

Münzen, das Abdrucken derselben auf Knöpfe von Zinn oder sonstigem Metalle, oder sonstige Gegenstände ist verboten, 272.

Münzsorten, die alten, nicht nach dem Conventionsfuß, sondern ungleich geringhaltiger ausgeprägter Silbermünzen sind im Handel und Wandel des Herzogthums Oldenburg und der Erbherrschaft Tever für völlig ungültig erklärt, 116. — Polnische und Warschauerische $\frac{3}{4}$ und $\frac{1}{8}$ Thalerstücke, Verbot derselben, 482.

N.

Nachdruck, der von Goethischen und von Schillerschen Werke, Privilegium gegen denselben, 370.

Nachdruck, Bücher-Nachdruck, Anwendung derjenigen gesetzlichen Bestimmungen im Art. 416. des Strafgesetzbuchs, zum Schuß wider denselben,

- auch auf die Verlags-Artikel der Schriftsteller und Verleger der Preussischen Monarchie, 490.
- Nachlaß, eines Verschollenen, Sicherheits-Bestellung bey Besiznahme desselben, I. 13. §. 6. — Aufhebung derselben nach Verlauf von 10 Jahren, I. 15. — Rechnungs-Ablage und Entschädigung des Besizers, wenn der Verschollene wieder zurückkehrt I. 15. §. 9.
- Nachstempelung, Beseitigung einiger Zweifel, bey Anwendung der Landesherrlichen Verordnung vom 31. Oct. 1821, wegen an die Stelle der Nachstempelung tretenden Belegung der auf ungestempeltem Papier geschriebenen Urkunden mit dem verordnungsmäßigen Stempelbogen, I. 7.
- Namensiegel. S. Siegel.
- Neutralität, im Kriege zwischen Frankreich und Spanien, 19.
- Neu-Wäpeler Groden, I. 29.
- Niederlassung, der aus dem Militair-Dienst entlassenen Personen 63. — selbstständige, der Juden, 473. §. 6., — fremder Juden, kann nur Landesherrlich bewilligt werden, 475. §. 8. S. überhaupt Juden.
- Nordamerika, Regierung der Vereinigten Staaten von, Declaration derselben, betreffend die Abgabe vom Tonnengehalte, I. 17.
- Normal-Gewichts-Tabelle, zur Berechnung des Waserzolls, 311—321.
- Nummertauscher, haben eine Abgabe von fünf Procent von der bedungenen Gratificationssumme an den Invalidenfonds zu entrichten, 395.



Obergemeinderath, dessen Auflösung, I. 19.

- Ochtumer Sand, Regulativ wegen des über denselben gestatteten Leinenzugs, 322.
- Oldenburger Pferde- und Viehmärkte, vor dem heil. Geistthore, Bestimmungen wegen derselben, 229. ff.
- Oldenburg, Stadt, was bey Errichtung und Veränderung von Gebäuden in der näheren Umgebung der Stadt zu beobachten ist, 484. — Straßenreinigung, 504.
- Operationen, chirurgische, der Thierärzte, Care derselben 429. ff., — geburtshülffliche der Thierärzte, 441. ff.
- Ostfriesische Mallschillinge, deren Herabsetzung auf 7 gr. Courant 41. — Devaluation derselben, 328.

P.

- Packwerke, deren eigenmächtige Anlegung an den Ufern der Hunte ist verboten, I. 5.
- Paß, über den Gesundheitszustand des in und durch die hannoverschen Lande zu treibenden Hornviehs, 259 ff. und 493 ff.
- Passage-Geld, am Schwenburger Moorbeich, dessen Herabsetzung, 17., — auf dem Gränz- und Scheidewege von der Achtermerschen bis zur Hohenbrake, Care desselben, 108.
- Passir-Zettel, für unvermögende Fußreisende. Formular derselben, 176. S. überhaupt Fußreisende.
- Patent, zum Behuf der Handelsfrachtfahrt auf dem Weserstrom S. Erlaubnißschein. — höchstes, Seiner Kaiserlichen Majestät Alexander des Ersten, Kaisers und Selbstherrschers von ganz Rußland, wegen Abtretung und Uebertragung der Herrschaft Iever, 31. — höchstes, Seiner Herzoglichen Durchlaucht, des Herzogs Peter Friedrich Ludwig wegen der Uebernahme und

- Antretung der Regierung im eigenen Namen, 23. — höchstes, Seiner Herzoglichen Durchl. des Herzogs Peter Friedrich Ludwig zu Oldenburg, wegen Uebernahme der Regierung der Erbhererschaft Tever und der daselbst zu leistenden Erbhuldigung, 28.
- Personen, die aus dem Militair-Dienst entlassen werden, kehren in der Regel zuvörderst in das Kirchspiel zurück, woselbst sie bey der Loosung ihr Domicil hatten, 63.
- Pfandung, wenn sie vom Landgerichte, oder einem Gerichte gleicher oder höherer Ordnung erkannt und dem Amte zur Vollziehung aufgetragen und der Werth der Pfandstücke nicht über 25 R^{th} angeschlagen ist, so kann der Verkauf, ohne Zuziehung des Auktionsverwalters, vollzogen werden I. 21. — Verkauf der in Pfandung gezogenen Feldfrächte kann, mit Zustimmung des Gläubigers, bis zur Erndte ausgesetzt werden, ohne daß dadurch das Pfandrecht erlischt I. 21.; die Verlängerung muß aber zur öffentlichen Kunde gebracht werden, *ibid.*, Pfandungsgebühr *ibid.*
- Pfandungs-Gebühren, des Amtsboten, Beschränkung, derselben, I. 21.
- Pfandrecht, dessen Dauer über sechs Wochen, wenn bey in Pfandung gezogenen Feldfrächten der Verkauf, mit Zustimmung des Gläubigers, hinausgesetzt wird, I. 21.
- Pfarrer, haben die Listen der Geburts- und Sterbefälle wie auch der Verhey Rathungen der Juden zu führen, 480. §. 22.
- Pferde, Flüchtigerwerden derselben, besällige Verordnung, 396.
- Pferdehaare, unverarbeitete, der Handel mit denselben ist nur auf einen besondern Erlaubnißschein des Amts gestattet, 352.
- Pferdemärkte, vor dem heiligen Geistthore in Ol-

- denburg, Anordnungen wegen derselben und Festsetzung der Markttage, 229. — in Delmenhorst, Verlegung derselben, 361.
- Pflastergeld, zu Cloppenburg 423.
- Pharmacopea Hannoverana. Reception derselben als Landes-Pharma-Copoe, 118.
- Pistolen, falsche hannoversche mit der Jahreszahl 1813, 270.
- Policeyliche - Anordnungen, wegen Errichtung und Veränderung von Gebäuden in den näheren Umgebungen der Stadt Oldenburg, 484.
- Policeystrafe, wegen des Creditirens geistiger Getränke, I. 28., — wegen Gebrauchs und Verkaufs ungestempelter Spielkarten, I. 39., — wegen schnelles Fahren und Reiten auf den Wällen und in den Straßen der Stadt Oldenburg, 12., — wegen Unterlassung der den Militair-Patrouillen zu bezeigenden Achtung, 13., — wegen Verkaufs derjenigen Arzney-Waaren, welcher den Apothekern reservirt bleiben soll, 47., — wegen Defraudation der für die Stadt Oldenburg angeordneten Consumtions-Abgabe, 140. f. und 273., — wegen des Blutigel-Fanges, 195., — wegen Uebertretung der Vorschriften hinsichtlich des Leinenzugs über den Dichtumer Sand, 322., — wegen willführlicher Aenderung der Familien-Namen, 355., — wegen Flüchtigerwerdens der Pferde, 397., — wegen Sölddefraudation, 410. ff.
- Policey-Verordnung, in Betreff des Walles in der Stadt Oldenburg, 67.
- Polnische, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{3}$ Thaler-Stücke, Verbot derselben, 482.
- Posten, fahrende, Abgang und Ankunft derselben I. 30. — zwischen Bremen, Ostfriesland und Feserland, Veränderung des Courses derselben, 192. reitende, zwischen Oldenburg und Feser, Bre-

- men und Abbehausen, Coursveränderung derselben, 250.
- Posttaxe, für das Harzogthum Oldenburg und die Herrschaft Zeven, bey den fahrenden Posten für Personen und deren Gepäck, 497.
- Prämien, Vertheilung derselben bey der Hengste Röh- rung im Jahre 1822. I. 24., Vertheilung derselben bey der Hengstföhrung im Jahre 1823. 22., — bey der Hengstföhrung im Jahre 1824. 107.
- Prediger, haben die Fälle unehelicher Geburten bey den Aemtern anzuzeigen, 225., — haben die Listen über die Geburts- und Sterbe-Fälle wie auch der Verheyrathungen der Juden zu führen, 480. §. 22.
- Preisbestimmungen, neu aufgenommener Arzney- mittel 466. ff.
- Preise, der Arzneyen, 118. Veränderung derselben, 444. ff.
- Preussisches Courant, in wie fern solches gültig und angenommen werden darf, und welches von demselben verboten ist, 382.
- Priester, jüdische, deren Anstellung, 479. §. 18.
- Prioritätsbescheid, Berechnung der Kosten für denselben, 28.
- Privilegium, zehnjähriges, a dato der geschehenen Ingrossation, einer für eine Deichschuld constituirten Hypothek, 215. §. 6.; — zweyjähriges wegen der Beyträge der einzelnen Interessenten zu den Anlagen Behuf Abtragung des Capitals und Zinsen einer Deichschuld, 221. — gegen den Nachdruck der von Goethischen und von Schillerschen Werke, 370.
- Proceß-Reglement, neues, Publication desselben 111., — transitorische Bestimmungen zu demselben 112., Druckfehler in demselben, 115.

- Proceß-Vollmachten, Formular für dieselben, 120.
- Proclamations-Gebühren. S. Gebühren und Stolgebühren.
- Protestanten, in den Kirchspielen Damme und Hordorf. Bestimmungen hinsichtlich der Aufhebung des nexus, worin dieselben zu auswärtigen Kirchen stehen, in Beziehung auf den §. 35. des im Jahre 1817 mit der Krone Hannover abgeschlossenen Cessionsvertrags, 419.
- Provisor, bey dem Collegium der Kirchen-Officialen der Stadt- und Landgemeinde Oldenburg, dessen Bestellung, 204. — Dienstmolument desselben, 205.; derselbe führt die Kirchenrechnungen 203.; hat das Hebungs- und Zahlungs-Geschäft, 205.
- Prüfung, der Candidaten der Rechte. Abänderung der Bestimmungen wegen Ernennung der desfalligen Commission, 115. — Bezeichnung der verschiedenen Qualificationen in den, über den Ausfall derselben auszufertigenden Attestaten, 366.
- Publication, der Weserschifffahrts-Acte, 79., — des neuen Proceß-Reglements, 111.
- Pütt, Erde, bey Deicharbeiten, 188. §. 10. Preisbestimmung derselben, geschieht vom Deich-Amte ibid.

Q.

- Quarantaine-Versügungen, Modification der am 22. Sept. 1821 und 10. Nov. e. a. erlassenen Vorschriften hinsichtlich der aus Spanischen Häfen auf der Weser ankommenden Schiffe, I. 6., — Aufhebung der im Jahre 1821. angeordneten Quartaine-Versügungen, I. 22. — Anordnung einer Observations-Quarantaine hinsichtlich der von Havannah kommenden Schiffe, I. 30., — Ausdehnung derselben auf die von Neuhork kommenden Schiffe, I. 42., — auf Schiffe, welche von den Inseln und Küsten

des Archipelagus, von den Afrikanischen Küsten, aus der Levante, aus der Mittelländischen See, aus Nordamerikanischen Häfen und von den Westindischen Inseln kommen I. 52., — Aufhebung der angeordneten Quarantaine-Maassregeln 7. — Anordnung derselben hinsichtlich der aus der Havannah kommenden Schiffe, 43., — deren Aufhebung, 56. — Anordnung wegen Schiffe, welche aus den Nordamerikanischen Häfen und von den Westindischen Inseln kommen, 125., — deren Aufhebung 126. — Anordnung derselben über die von Martinique und St. Domingo kommenden Schiffe, 350., deren Aufhebung 370.

Quarantaine-Retribution, nach welcher Taxe sie zur Anwendung kömmt, 95.

Quartiergeld, Herabsetzung desselben, I. 25.

B.

Recognition, die von fremden Kaufleuten, welche die Oldenburgischen Jahrmärkte beziehen, zu entrichten ist, I. 35. 36.

Rectification, der Hoppel auf dem Ammerlande, 14.

Recurs, von den Entscheidungen des Stromrichters, findet Statt an die zur Handhabung der Wasser-Schiffahrts-Acte verordnete Commission, 87. — Formlichkeiten, welche dabey zu beobachten sind *ibid.*

Reglement, wegen Beförderung der Couriere, 128.

Regulativ, wegen der Ansprüche der Militärpersonen an die Armen-Anstalten 274. ff.

Reinigung, der Straßen, in der Stadt Oldenburg, desfällige Anordnungen, 504.

Reisenden, dürftigen, und solchen, die nur von ihrer Hände Arbeit leben, wird der Eintritt in das Königreich Frankreich verweigert, wenn sie sich nicht durch die erforderlichen Bescheinigungen ihrer Regierung legitimiren können, 226.

- Reise = Schiffsfahrts = Gesellschaften, deren Errichtung bleibt den einzelnen Kaufleuten zweyer oder mehrerer Weyerplätze unbenommen, 94.
- Reiten, schnelles, in den Straßen und auf den Wällen der Stadt Oldenburg, ist verboten, 12.
- Reitende Post, Coursveränderung derselben, 250—255.
- Reith = Dächer, in welchen Ortschaften solche verboten sind, 386.
- Reparationen, der geistlichen = und Schulgebäude. Einsendung der besfälligen Approbations = Gesuche, 292. — gegen den 1. Januar bey 3 \mathcal{R} Gold Brüche, 491. f.
- Reserve, die darin gestellten Wehrpflichtigen werden während des Reserve = Jahrs als Landwehr betrachtet, und bleiben der Jurisdiction ihrer ordentlichen bürgerlichen Behörde untergeben, 10.
- Retentionsrecht, das dem antichretischen Besitzer gestattet, darf zum Nachtheile mehr bevorzugter, insonderheit früher ingrossirter Gläubiger nicht ausgeübt werden, 245.
- Revision, der Brand = Versicherungs = Register, wann sie geschehen muß und wie dabey zu verfahren ist, 389. ff. — der Contracte und Testamente in der Herrlichkeit Kniphausen, authentische Interpretation wegen Aufhebung derselben, 71.
- Monten, für unvermögende Fußreisende 167. (S. überhaupt Fußreisende) — deren Bestätigung bis weiter, 418.
- Rückkehr, eines Verschollenen I. 12, §. 5. 15, §. 8.
- Rüstringer Deichband, in Severland, 180. §. 1.
- S.**
- Saatfest, Versetzung desselben, 347.
- Sandersfeld, Erhebung eines Weggeldes daselbst, 481.

Schafe, öffentliche Verkäufe ausländischer, welche bisher in den Marschdistricten Statt gehabt, sind verboten, 383.

Schafmärkte, Anordnung derselben zu Strückhausermoor, Stollhamm und Fever, 383.

Schildwache, auf deren Ruf ist jeder verbunden anzuhalten, und die an ihn gerichteten Fragen gehörig zu beantworten und deren Anordnungen zu befolgen, 13.

Schießpulver, darf in der Stadt niemand über 4 Pfund im Hause aufbewahren, der übrige Vorrath muß im Pulvermagazin niedergelegt werden, 45.

Schiffahrt, nach und von den auswärtigen Englischen Besitzungen, desfällige Verfügungen des Königlich Großbritannischen Cabinets-Ministeriums, 485. ff.

Schiffahrts-Verhältnisse, auf dem Weser-Strom. Ausführung der zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen auf dieselben, welche in der Weser-Schiffahrts-Acte nicht berührt sind, 80—88. — Erläuterungen zum Behuf der Weser-Schiffahrts-Acte und fernere Bestimmungen auf die darin nicht berührten Schiffahrts-Verhältnisse auf der Weser, 91—100.

Schiffe, Oldenburgische und zum Oldenburgischen Gebiete gehörig, können von diesem Gebiete die in selbigem producirten Waaren in auswärtige Englische Besitzungen einführen und Waaren von diesen Besitzungen ausführen und in jedes fremde Schiff verschiffen, 489.

Schiffer, Anweisung für dieselben, ihre zu Frachtfahrten auf der Weser bestimmten Schiffe in Gemäßheit der §. 4 und 5. der Weser-Schiffahrts-Acte messen, nummeriren und patentiren zu lassen, 88—90.

Schiffer-Gilde, Geld. S. Lastgeld.

- Schlacht, bey Belle-Alliance und Leipzig, Feyer derselben 1, 24, 20 u. 110.
- Schlachten, der Einwohner der Stadt Oldenburg, ausserhalb der Stadt, so wie der ausserhalb der Stadt wohnenden Eingefessenen für Einwohner der Stadt Oldenburg ist verboten bey Confiscation oder Geldstrafe, 273.
- Schlengen, siehe Packwerke.
- Schlittenfahrer, deren Pferde flüchtig geworden, werden in 5 \mathcal{R} Brüche genommen, 397. — was sie zu beobachten, wenn sie auf öffentlichen Wegen von ihren Pferden weggehen, ibid. — Die Schlitten müssen bey Schlittenbahn mit einer Glocke oder mit Schellen am Geschirr der Pferde versehen seyn, bey 1 \mathcal{R} Brüche, 398.
- SchorNSTEINFEGER, Instruction für denselben, 267. — Gebühren desselben, 270.
- Schreibfedern, Gränzzoll von denselben, 356.
- Schuldverschreibung, wegen einer Anleihe zu Deichen, Sielen, Uferwerken zc. Errichtung derselben vor dem Amte, 212. Erfordernisse dabey, wenn einzelne Landbesitzer die Anleihe contrahiren, 212. Ingrossation derselben 213. — wenn eine Commune die Anleihe contrahirt 220. §. 12., ist die Ingrassation nicht erforderlich; — wenn die Anleihe von Mehreren geschieht, welche einen nicht zum Deichbände gehörigen Groden besitzen, 221—224.
- Schuldverschreibungen, die von den Juden errichtet werden, müssen zum Erfordernisse ihrer Gültigkeit in deutscher Sprache abgefaßt werden, wobey die deutsche oder lateinische Schrift anzuwenden ist, 478. §. 15.
- Schulgebäude, Einsendung der Approbations-Gesuche wegen Bauten und Reparationen an denselben, 491. f.
- Schutzblattern=Impfung. S. Impfung.

Schutzbrieife der Juden, welche denselben ertheilt, sollen bis weiter beybehalten werden, 471. §. 1. Revision derselben, *ibid.*

Schutz-Concessionen, der Juden, deren Verleihung 472. §. 3. sie allein verleihen ein Recht zu einem selbstständigen Etablissement *ibid.* §. 4. können nach dem Absterben des Inhabers auf einen seiner Descendenten von der Regierung transcribirt werden *ibid.* die Nachsuehung um die Transcription muß bey dem Amte innerhalb 3 Monaten nach dem Absterben des Inhabers geschehen, 473. etwaige Streitigkeiten dieserhalb entscheidet die Regierung *ibid.* — In einzelnen Fällen kann auch ausnahmsweise den Söhnen concessionirter Juden, während der Lebenszeit und Fortdauer des eigenen Etablissements des Vaters, die selbstständige Niederlassung gestattet und dazu eigene Concessionen zur Berechtigung des zu betreibenden Gewerbes ertheilt werden 473. §. 6 u. 474. — nach dem Ableben des Vaters muß um die Uebertragung des Schutzes desselben oder um Ertheilung eines neuen Schutzes zu der separaten Niederlassung nachgesueht werden *ibid.* — die Schutzconcessionen lauten auf einen bestimmten Ort und ein bestimmtes Gewerbe, und dürfen ohne Genehmigung nicht verändert werden 475. §. 7. sie werden, mit Ausnahme der Stempel-Papier und Ausfertigungs-Gebühren, ohne weitere Kosten ertheilt *ibid.* — in welchen Fällen die in den Concessionen ertheilte Erlaubniß zum Handel eingezogen wird, 475. §. 9.

Schweyburger Moorbeich, Herabsetzung des Passagegeldes 17.

Seelicht, dessen Errichtung auf dem Vorgebirge Arcona, 503.

Separationsrecht, welches dem antichretischen Be-

- siger gestattet, darf zum Nachtheil mehr bevorzugter, insonderheit früher ingrossirter Gläubiger nicht ausgeübt werden, 242.
- Servitengeld**, Herabsetzung desselben, I. 25.
- Sicherheits-Leistungen**, zur Befreyung vom Gefängnisse, desfällige nähere Bestimmungen und Ergänzungen zum Artikel 613. ff. des Strafgesetzbuchs, 414.
- Sichtgeld**, auf den Herrschaftlichen Wassermühlen in Oldenburg und der Herrschaftlichen Windmühle vor dem heil. Geist-Thore, s. Matten.
- Siegel**, Namensiegel. Die Beglaubigungen unter Beydrückung desselben, statt des Wappensiegels, in der Herrschaft Tever und dem Amte Varel, so wie überhaupt, sind als gültig anzusehen, 15.
- Siele**, Anleihen zu denselben, S. Anleihen.
- Signal-Flagge**, Anordnung derselben für Oldenburgische Schiffe, für den Fall, wenn sie in fremden Gewässern eines Booten bedürfen, 127.
- Silbermünze**, Oldenburgische, Cours derselben I. 2. — Kleine Holländische, Verbot derselben, 58.
- Silber-Münzsorten**, welche nicht nach dem Conventionsfuß, sondern ungleich geringhaltiger ausgeprägt, Verbot derselben, 116.
- Soldaten**, aus dem Militair-Dienst entlassene, kehren in der Regel zunächst in das Kirchspiel zurück, wo sie bey der Loosung ihr Domicil hatten, und sollen erst ein Jahr nach ihrer Entlassung sich anderswo niederlassen können, 63. — Beurlaubungen derselben, 245. — das Creditiren an dieselben ist verboten, und findet desfalls nur eine Klage Statt, wenn der Compagnie-Chef zur Contrahirung der Schuld schriftliche Erlaubniß ertheilt hat, 248. f. — Ansprüche derselben an die Armen-Anstalten u. 274. ff. — Heyrathen derselben 289. ff.
- Sollergüter**, Bestimmungen wegen derselben, wenn sie vom Gränzzoll befreyt bleiben sollen, 404.

- Special-Direction**, Verpflichtung derselben zur Unterstützung von Militär-Personen, 274. ff.
- Special-Directionen**, auf dem Lande, haben die Verpflegungskosten für ihre in das Oldenburgsche Krankenhaus aufgenommenen Armen spätestens 6 Wochen nach erhaltener Rechnung zu berichtigen, 358.
- Spielfarten-Stampel**, Intimation der desfälligen Verordnung, 124.
- Sporeln**, bey dem Verfahren vor dem Stromrichter, werden nach der Amts-Sporeln-Taxe oder sonst nach den übrigen bestehenden Taxen bestimmt, 88. — Bestimmung derselben für ein Erkenntniß, wodurch die Ingrossation einer gewissen Summe salvo jure erkannt wird, 273.
- Staats-Abgaben**, welche nach erkanntem Concurse, während des Concurse-Verfahrens bis zum Verkaufe des Concursguts, fällig werden, gehören nicht in den Concurse, und brauchen nicht profitirt zu werden; die Bezahlung derselben geschieht aus der Concursemasse, 90.
- Stadt-Amt**, zu Oldenburg, Competenz desselben in Defraudations-Sachen wegen der Consumtions-Abgabe, 273.
- Stättegeld**, auf dem Rodenkircher Jahrmarkt, Erhöhung desselben so wie der Grundheuer und Weinkaufsgebühren, 38.
- Stamm-Namen**, Vorschriften wegen Führung und Aenderung derselben, 354. — der Juden 471. f.
- Stationsgeld**, zu Huntebrück und Dichtum I. 26.
- Stations-Orte**, wegen der armen Fußreisenden 150. 168. S. überhaupt Fußreisende.
- Stellvertreter**, Todes-Erklärung desselben I. 17. — haben eine Abgabe von fünf Procent von der bedungenen Gratificationssumme zu entrichten, 395.

- Stempelpapier**: Verordnung. Nähere Bestimmung derselben in Beziehung auf Bürgschafts-Documente, worin zugleich eine Hypothekbestellung und Einwilligung zur Ingrossation enthalten ist, 357.
- Stempelung**, der Spielkarten. Ausdehnung derselben auf das ganze Herzogthum und die Erbherrschaft Tever I. 37 und 124. — des Pique: Aß, 17. — ausländischer Kalender und mit solchen versehenen Taschenbücher, 235.
- Steuer**: Casse, die im Jahre 1808 errichtete, Aufhebung der Commission derselben, 4.
- Stolgebühren**, müssen den Predigern auch dann entrichtet werden, wenn von der öffentlichen Verlobung und von dem öffentlichen Aufgebote Dispensationen ertheilt sind, 54.
- Strafgesetzbuch**. Nähere Bestimmungen des Art. 858. desselben, wegen der Cassatorischen Erkenntnisse in zweyter Instanz I. 32. — deren Anwendung auch bey den Civil- und Policey-Strafsachen I. 35. — Artikel 420. Declaration und nähere Bestimmung desselben hinsichtlich des Ehebruchs 287. — nähere Vorschriften zur Erläuterung und Ergänzung der im Art. 618. ff. desselben enthaltenen Bestimmungen wegen Befreyung vom Gefängnisse, gegen Leistung hinreichender Sicherheit, 414. ff.
- Straßen**: Reinigung, in der Stadt-Oldenburg, desfällige Anordnungen, 504.
- Straßensteine**, die Ausfuhr derselben ist bey Strafe der Confiscation und Brüche von 1 bis 5 Rth verboten, 266.
- Stroh**dächer, in welchen Ortschaften solche verboten sind, 386.
- Strom**richter, Anstellung desselben für den Oldenburgischen Theil des Weserstroms, 83. — derselbe hat überhaupt darauf zu achten und zu

halten, daß die Weser-Schiffahrts-Acte gehörig erfüllt werde 83. — die von demselben zu behandelnden und zu entscheidenden Gegenstände *ibid.* — dessen Wirkungskreis 84. — derselbe ist berechtigt, andere Aemter auch außerhalb des Landgerichts-Bezirks unmittelbar zu requiriren, ohne sich an das betreffende Landgericht zu wenden 85. — er kann in den vor ihm gehörigen Fällen eine Geldstrafe bis zu fünfzig Reichsthaler Gold und eine Gefängnißstrafe bis zu 8 Tagen und eine körperliche Züchtigung bis zu 30 Streichen erkennen und vollziehen lassen, 85. §. 8. — In höheren Straf-Fällen hat derselbe die Acten zur weitem Verfügung an das competente Landgericht einzusenden, *ibid.* Verfahren vor dem Stromrichter 86. §. 9. dasselbe ist durchaus summarisch und muß, so viel thunlich, protocollarisch behandelt werden *ibid.* Der Stromrichter ist der Commission zur Handhabung der Weser-Schiffahrts-Acte untergeordnet *ibid.* §. 11. Von den Entscheidungen des Stromrichters ist der Recurs an diese Commission gestattet 87. §. 12. — Förmlichkeiten, welche bey der Recurseinlegung zu beobachten sind, *ibid.* — Gegen die auf den Recurs abgegebene Entscheidung findet ein weiterer Recurs nicht Statt, *ibid.*

Stromrichterliches Amt, ist dem Amte Brake einstweilen übertragen, 86. §. 10.

Stromzollsaß, welcher der Stadt Bremen eingeräumt. Gegen denselben hören alle übrigen von der Hanse-Stadt Bremen bisher erhobenen Strom-Transits-Abgaben künftig gänzlich auf 95. §. 9.

Studirende, welche von fremden Universitäten auf Preussische Universitäten kommen, müssen sich sofort vollständig darüber legitimiren, daß sie bisher an unerlaubter Verbin-

bungen und Umtrieben überall keinen Theil gehabt, 122.

T.

Tabelle, der Maas- und Gewicht-Verhältnisse in sämtlichen Weser-Uferstaaten 300. f. — des Weserzolls, 311—321.

Tarif, einer von fremden Kaufleuten, Seiltänzern, Equilibristen, Reuter ic. welche die Oldenburgischen Jahrmärkte beziehen, zu entrichtenden Recognition I. 36. 37.

Taschenbücher, ausländische, welche mit einem Kalender versehen sind, Stempelung derselben, 235.

Taxe, des Passagegeldes am Schweyburger Moorbeich, Herabsetzung 17. — der Extrapost, 59. — des Mahl-, Sichel- und Beutelgeldes auf den Herrschaftlichen Wassermühlen in der Stadt Oldenburg und auf der Windmühle vor dem heiligen Geist-Thore 103 und 368. — des Passagegeldes auf dem Gränz- und Scheidewege von der Achtermerschen bis zur Hohenbrake, 108 — des Weggeldes zu Barrelgraben 123. — zu Bümmerstede und Lungeln 236. — für die Passage über den innern Moordamm zu Sehestädt am Schweyburger-Communionbeiche 329. — eines Weg- und Pflastergeldes zu Cloppenburg 423. — für Thierärzte und Thier-Operateure, 424. — der Preise der Arzneyen 118. 444 und 466. — für die Passage der Chausséestrecke zwischen Sandersfeld und Falkenburg 481. — eines Weg- und Brückengeldes zu Essen 483. — für Personen und deren Gepäck bey den fahrenden Posten 497.

Taxation, des Schadens beym Viehschütten, wenn der Eigenthümer des geschütteten Viehes den Be-

weis führen will, daß der Schaden weniger als das Schüttgeld betrage 345. — der Gebäude zur Brandcasse, was dabey zu beobachten ist, 393.

Taxatoren, des Concursguts, wozu die Bonitätsseher und Brandcassen-Taxatoren genommen werden, werden nicht bey jeder Taxation eines Concursguts besonders beeidet, 242.

Theer, von demselben darf in der Stadt niemand mehr als höchstens sechs Tonnen zugleich auf dem Lager, und zwar nur zur ebenen Erde, haben; größere Vorräthe müssen aufferhalb der Stadt gelagert werden, 45.

Tentamen, der Candidaten zum Civilstaatsdienst-Bezeichnung der verschiedenen Qualificationen in den, über den Ausfall desselben auszufertigenden Attestaten, 366.

Testamente, die von den Juden errichtet werden müssen, zum Erfordernisse ihrer Gültigkeit in deutscher Sprache abgefaßt werden, wobey die deutsche oder lateinische Schrift anzuwenden, 478. §. 15.

Thier-Aerzte, Taxe für dieselben, 424. ff.

Thier-Operateure, Taxe für dieselben, *ibid.*

Todeserklärung, derjenigen Untertanen des Herzogthums Oldenburg und der Erbherrschaft Sever, welche von 1803 bis zum 20 Nov. 1815. in irgend einem Kriegsdienst zu Lande oder zu Wasser gestanden haben und während oder in Folge solches Dienstes vermißt sind, I. 8. ff. —

Tonnengehalt, Abgaben von demselben I. 17.

Transitgüter, 400. — Verzeichniß derjenigen Gränzzollstätte, über welche solche nur ausgeführt werden dürfen, wenn solche gegen einmalige Erlegung des Gränzzolls das Oldenburgische Land passiren sollen, 412.

- Transitorische Bestimmungen**, zum neuen Proceß-Reglement, 212.
- Transitschein**, dessen Erforderniß auffer dem gewöhnlichen Zollpaß 400. — wird auf Stempelpapier ertheilt, 401.
- Triennium**, akademisches, dessen glaubhafte Beybringung ist bey Zulassung zum vorschriftsmäßigen Tentamen erforderlich I, 54.
- Trinity dues**, Aufhebung derselben zu Gunsten der Oldenburgischen Schiffe, 106.
- Zungeln**, Weggeld daselbst, 236.

U.

- Uebergabe der Herrschaft Kniphausen** an den Gräflich Bentinckschen Bevollmächtigten, 351.
- Uebernahme der Regierung**, durch Seine Herzogliche Durchlaucht, den Herzog Peter Friedrich Ludwig im eigenen Namen, 23. — der Regierung der Erbherrschaft Jever von Seiten Seiner Herzoglichen Durchlaucht des Herzogs Peter Friedrich Ludwig zu Oldenburg, 28.
- Uebertragung der Erbherrschaft Jever** 31. — der vor 50 Jahren geschehenen, der Regierung an das jetzt regierende Durchlauchtigste Fürstenhaus, Jever des Jahrestages derselben, 55.
- Uferwerke**, Anleihen zu denselben, s. Anleihen.
- Umschreibung**, der deichfreyen Ländereyen. Nähere Bestimmungen der desfalls am 27 Junius (6 July) 1815. erlassenen Cammer-Bekanntmachung 348. — der weinkaufspflichtigen Ländereyen in der Erbherrschaft Jever, 362. Aufhebung der in der Verordnung von 1716 festgesetzten Meldungsfristen und Strafen und Bestimmung längerer Fristen und der Brüche, 363.
- Uneheliche Geburten**, sind von den Predigern den Aemtern anzuzeigen, 225.

- Unterstützung, der Militair-Personen aus Armen-
mitteln 2c. 274. ff.
- Unterstützungen, welche den durch die Sturmfluthen
vom 3ten und 4ten Febr. 1825. getroffenen
Einwohnern geleistet worden, sind von der
Execution wegen älterer Schulden erimirt.
195. ff.
- Unterthan, nähere Bestimmung der Verordnung vom
10ten Jul. 1820. über den Erwerb und Ver-
lust der Eigenschaft desselben, 384.
- Unterthanen-Verband, Bescheinigung über die
Entlassung aus demselben, 384.
- Urkunden, deren Nachstempelung I, 7.

V.

- Vaganten, Maasregeln gegen dieselben, 146. 153.
154. 156 ff. — welche ohne gehörige Pässe, ohne
Gewerbe und ohne Bestimmungs-Orte sich von
einem Orte zum andern herumtreiben, sollen
von der hiesigen Landesgränze gänz-
lich abgehalten und über die Gränze zurü-
ckgewiesen werden, 147.
- Varrelgraben, Weggeld daselbst, 123. — Entrich-
tung des Gränzzolls daselbst von den aus dem
Bremischen einkommenden und ins Bremische
ausgehenden Gegenständen, 237.
- Vasall, I. 39. 40 u. 41. — Kann, ohne besondere Ueber-
einkunft, von dem Aster-Vasallen keine Bey-
hülfe zu der zu leistenden Entschädigung, bey
Aufhebung der Lehnsverbindung, verlangen I. 42.
- Vasallen, haben um die Allodification ihrer Lehen in
der bestimmten Frist nachzusuchen oder solche
gebührend zu muthen und zu empfangen, bey
Vermeidung der in den Lehnrechten bestimmten
Nachtheile, 73—76.
- Verkauf, der in Pfandung gezogenen Sachen ohne Zu-
ziehung des Auktionsverwalters, wenn der

- Werth nicht über 25 \mathcal{R} angeschlagen I. 21. —
 der Feldfrüchte, kann bis zur Erndte, mit Zus-
 timmung des Gläubigers, ausgesetzt werden,
 I. 21. die Verlängerung ist öffentlich bekannt
 zu machen, *ibid.* — öffentlicher, des Concurſ-
 guts, geschieht an dem Orte des belegenen
 Concurſguts nur auf speciellen Antrag der
 Creditoren, 243. 6. Bekanntmachung des
 Verkaufstermins 243, 9. die Bescheinigungen
 über die gehörig geschene Bekanntmachung,
 müssen vor dem Verkauf ad acta gebracht wer-
 den, *ibid.*
- Verkäufe, öffentliche, von ausländischen Schafen, sind
 verboten, 383.
- Verification, der Güter auf der Weser. Nähere
 Bestimmungen 325 — 328. S. Weser = Schiff-
 fahrts = Acte.
- Verifications = Comptoire, Bestimmung dersel-
 ben, 81.
- Verlöbniſſe, Vigorisation der im Jahre 1636 am
 2 Nov. hinsichtlich derselben für das Herzog-
 thum Oldenburg erlassenen Verordnung, für
 die Erbherrschaft Tever, 378.
- Verlobungs = Gebühren. S. Gebühren, Stolge-
 bühren.
- Vermißte, S. Verschollene.
- Verordnung, wegen Umschreibung der Grund-
 stücke in der Erbherrschaft Tever, 362. — gel-
 tende, in den von Hannover abgetretenen Kirch-
 spielen in den Aemtern Wehta und Damme,
 Declaration des J. I. der unter dem 5ten Dec.
 1817 erlassenen desfälligen Verordnung, 373.
- Verpflegungskosten, für die in das Krankenhaus
 aufgenommenen Armen aus dem Lande, müs-
 sen spätestens in 6 Wochen, nach erhaltener
 Rechnung, erstattet werden, 358.
- Verschollene, Bestimmungen wegen derselben in An-
 sehung derjenigen Unterthanen, welche in den

- Kriegsjahren vom 1. Jan. 1803 bis zum Pariser Frieden vom 20. Nov. 1815, in irgend einem Kriegsdienst zu Wasser oder zu Lande, gestanden haben, und während oder in Folge solches Dienstes vermißt sind, I, 8—17.
- Versicherung**, beweglicher Güter, vor Feuers-Gefahr in auswärtigen Asscuranz-Anstalten, ohne Cammer-Consens, ist verboten, bey Strafe von zehn Procent der versicherten Summe, 33—37. — unbeweglicher Besitzungen und Gebäude, welche in der Oldenburgischen Brandcasse aufgenommen sind, in auswärtigen Brand-Asscuranz-Anstalten, ist gänzlich verboten, 35.
- Versiegelung und Inventur** nach §. 91. der Concurs-Ordnung ist in der Regel erst auf Antrag eines der Gläubiger zu verfügen, 241.
- Verstärkungen**, größerer bedeutender Deichstrecken werden von dem ganzen Deichbände in Beyhülfs-Arbeit bewerkstelligt; geringere von der Bogtey 183.
- Vieh**, Hornvieh, dessen Einführung und Durchtrift in- und respective durch die Hannoverschen Lande 259., Modificationen dieser Vorschriften, 493.
- Viehhandel**, ins Hannoversche. Vorschriften, die dabey zu beobachten 259 ff. 493.
- Vieh-Märkte**, vor dem heil. Geist-Thore in Oldenburg. Anordnungen wegen derselben und Bestimmung über die Marktage 231.
- Viehschütten**. Nähere Erläuterung des §. 8. der bieserhalb am 20. Juli 1820 erlassenenen Verordnung wegen Beweisführung durch Taxation des Schadens 2c. 345.
- Viehtreiber**, was dieselben zu beobachten haben, bey der Einführung und Durchtrift des Hornviehs in- und resp. durch die hannoverschen Lande 259. ff. und 493. ff.
- Vigorisatio**n, der schon bestehenden Vorschriften, in

Anführung der von den Predigern bey den Aemtern zu machenden Anzeigen der unehelichen Geburten, und daß Gefallenen nicht erlaubt seyn soll, mit einem Kranze zur Copulation zu kommen, 225 — der im Jahre 1636 am 2ten Nov. für das Herzogthum Oldenburg erlassenen Verordnung hinsichtlich der Verlöbniße für die Erbherrschaft Tever, 378.

Wisirungs-Orte, wegen der armen Fußreisenden 150. 168. S. überhaupt Fußreisende.

Wogten, Leistung derselben bey Deicharbeiten, 179—192.

Worladung, der Vermissten, welche in den Kriegsjahren von 1803 bis 1815, in irgend einem Kriegsdienst gestanden und vermißt worden I. 11.

Worsichtsmaassregeln, wegen des Mißbrandes bey dem Hornvieh 360.

Worstellungen, an die obere Administrativ-Beörden. Vigorisation der frühern Verfügungen in Betreff der Form u. 368.

Worwüppsmann, 184. §. 4. 185., was demselben bey Stellung seiner Wüppe obliegt, 187. §. 8.

III.

Waaren, Bestimmung derjenigen, deren Verkauf den Apothekern ausschließlich verbleiben soll, 46. Verzeichniß derselben 51—54., derjenigen, deren Verkauf auch den Krämern gestattet seyn soll, 46. Verzeichniß derselben 47 bis 51. — Angabe und Verzollung derselben bey den Gränzzollstätten 406. ff. — sie haften für die Entrichtung des Gränzzolls und hat der Zolleinnehmer sich lediglich an dieselben in Ansehung des Gränzzolls sowohl als der etwa eintretenden Confiscation zu halten 399. ff. — welche in den Oldenburgischen Landen producirt, kön-

- nen von denselben durch Oldenburgische Schiffe in auswärtige Englische Befähungen eingeführt werden 489.
- Wagenführer, deren Pferde flüchtig geworden, werden in eine Brüche von 5 \mathcal{R} genommen, 397. was sie zu beobachten haben, wenn sie auf öffentlichen Wegen und Straßen von ihren Pferden weggehen 397.
- Wall, der Stadt Oldenburg, Policcy Verordnung in Betreff desselben 67.
- Wangerländischer Deichband, in Feverland, 180. §. 1.
- Wangerog, Errichtung einer Blüse daselbst anstatt des zerstörten Leuchtthurms, 247.
- Warnung, vor Annahme falscher Hannoverscher Pistolen mit der Jahrszahl 1813, 270.
- Warnungstafeln, gegen das Eindringen unvermögender Fußreisenden in das Herzogthum Oldenburg und die Erbherrschaft Fever, 152. 154.
- Warschawische, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Thaler = Stücke, Verbot derselben 482.
- Wassermühlen, Herrschaftliche in Oldenburg, Bannrecht derselben, 64.
- Webbegeld, S. Lastgeld.
- Weggeld, dessen Herabsetzung am Schweiburger Moorbeich 17. Weggeld auf dem Gränz- und Scheidewege von der Achtermeerschen bis zur Hobensbrafe 108. — zu Barrelgraben 123. — zu Bümmerstede und Lungeln 236. — für die Passage über den innern Moordamm zu Sehestedt am Schweyburger Communionsdeich, 329. — zu Cloppenburg 423. — für die Passage der Chausseestrecke zwischen Sanbersfeld und Falkenburg 481. — zu Essen, im Amte Löningen 483.
- Wehlen, wann sie vorhanden, 182; deren Zubeichung, *ibid.*

Wahrpflichtige, beidigte, aber für das erste Jahr wieder beurlaubte, deren Absterben ist der Militair-Commission anzuzeigen I. 19. — in Reserve gestellte, deren Gerichtsstand 10. — welche sich den Studien widmen, weitere Bestimmungen hinsichtlich der einstweiligen Befreiung derselben vom activen Militair-Dienst 100. — Ansprüche derselben an die Armen-Anstalten 274. ff.

Weinkaufs-Gebühren, auf dem Rodenkircher Jahrmarkt, 40.

Weinkaufspflichtige Pändereyen, in der Herrschaft Gener, Verordnung wegen der Umschreibung derselben 362.

Weser-Schifffahrts-Acte, Commission zur Handhabung derselben, 86. 87.

Weser-Schifffahrts-Acte, Publication derselben 79. — Ausführung derselben und der, in Beziehung auf die darin nicht berührten Schifffahrts-Verhältnisse auf der Weser, zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen 80—88. — Mit der Ausführung ist die Regierung und die Cammer des Herzogthums Oldenburg beauftragt. §. 1. — Bestimmung der Verifications-Comptoire §. 2. — Anstellung eines Stromrichters §. 4. dessen Competenz §. 5. dessen Wirkungskreis §. 6. er darf in den vor ihm gehörigen Fällen eine Geldstrafe bis zu 50 \mathcal{R} Gold, Gefängnißstrafe bis zu 8 Tagen und körperliche Züchtigung bis zu 30 Streichen erkennen §. 8. — Verfahren vor dem Stromrichter §. 9. (S. Stromrichter). — Commission zur Weser-Schifffahrts-Acte §. 11. — Recurseinlegung an dieselbe wider die Entscheidungen des Stromrichters, Verfahren dabei §. 12. — Anweisung für die Schiffer, ihre zu Frachtfahrten auf der Weser bestimmten Schiffe, in Gemäßheit der §. 4 und 5. der Weser-

Schiffahrt-Acte messen, nummeriren und patentiren zu lassen 88. — Erläuterungen zum Behuf der Ausführung der Weser-Schiffahrts-Acte und fernere Bestimmungen in Beziehung auf die darin nicht berührten Schiffahrts-Verhältnisse auf dem Oldenburgischen Stromtheile der Weser 91—100. — Welche Schiffer einen, im §. 4. der Weser-Schiffahrts-Acte vorgeschriebenen Erlaubniß-Schein (Patent) bedürfen, 92. — Das Verifications-Comptoir zu Brake ist mit dem Ausmessen und der Bezeichnung der Schiffe beauftragt 93. — Bestimmung der Plätze, wo in Gemäßheit des §. 40. der W. S. A. allein soll angelegt werden können. — Ergänzende Bestimmungen zu denselben 293. ff. — Ermäßigung des Weserzolls, 294. 295. — Zollstätte an der Weser 304—311. — Zollsäge *ibid.* — Maas- und Gewichts-Verhältnisse 302—305. — Normal- und Gewichts-Tabelle zur Berechnung des Weserzolls 311—321. — Erläuterungen und nähere Bestimmungen in Beziehung auf die Ergänzungen zur Weser-Schiffahrts-Acte, 325.

Weserzoll, 294. ff.

Wirthe, Gast- und Schenkwirthen ist das Creditiren auf geistige Getränke bey Brüche und Verlust der Concession untersagt I. 27. — welche sich hinsichtlich der Verordnung wegen Gebrauchs ungestempelter Spielkarten einer Contravention schuldig machen, werden mit Brüche und Einziehung der Wirthschafts-Concession bestraft, I. 39.

Wittow, Halbinsel, Leuchtthurm daselbst, 503. C. Arcona.

Wittwen-Casse, Beytreibung der Beyträge zu denselben von den Herrschaftlichen Bedienten und Verlängerung des Zahlungstermins auf ein volles Vierteljahr 207.

- Wittwen-Casse-Verordnung, Modification der
§. §. 4. und 22. derselben 257. — authentische
Interpretation des §. 19. derselben, 258.
- Wochenmarkt, in der Stadt Delmenhorst 329.
- Wöchentliche Anzeigen, Verlegung der Termine
zur Ausgabe derselben und Annahme der für
dieselben bestimmten Inserenda 259. — erschei-
nen wöchentlich zweymal 274.
- Woll-Märkte, Anordnung derselben zu Strückhauser-
moor, Stollhamm, Tever und Oldenburg, 383.
- Wucherblume, Anweisung zur Vertilgung derselben,
109.
- Wüppen-Register, 185 u. 186.

Z.

- Zahlungs-Mandate, gerichtliche, sind den Aucti-
onsverwaltern auf ihr Ansuchen, wider die
Käufer und Heuerleute, und weitere Hülf-
vollstreckung auch während der Gerichtsferien
zu ertheilen, 73.
- Zehrgeld, welches den armen Fußreisenden zu verab-
reichen ist, 149. 152 u. 163. S. überhaupt
Fußreisende.
- Zehrpfenning. S. Zehrgeld.
- Zeitrechnung, christliche, derselben haben sich die Juden in
allen ihren Contracten zu bedienen, 478. §. 15.
- Zeugen, deren wechselseitige Siftirung in bürgerlichen
Rechtsachen, an die Königlich-Hannoverschen
und Oldenburgischen Gränzgerichte. Verabre-
dung zwischen Hannover und Oldenburg die-
serhalb, 135.
- Ziegel-Dächer, in welchen Städten und Orten des
Herzogthums solche vorgeschrieben sind, 385. ff.
müssen in Kalk gelegt werden 386. — derjenigen
Gebäude indessen, welche zum landwirthschaft-
lichen Gebrauch und zum Aufbewahren rauher
Früchte bestimmt sind, können in Lehm de-

- Kein gelegt werden 387. — Anweisung zur Bereitung der Lehmdecken, 392. — Die jetzt noch in Strohecken liegenden Siegelbächer müssen innerhalb fünf Jahren in Kalk respective in Lehmdecken umgelegt werden, 387.
- Zolldefraudationen, Strafe derselben 410. ff.
- Zoll, Ein- und Ausgangs-Zoll. S. Gränzzoll.
- Zoll-Einnehmer, hält sich, in Betreff der Entrichtung des Gränzzolls sowohl, als auch in Ansehung der eintretenden Confiscation wegen Zolldefraudationen in jeder Hinsicht lediglich an die Güter selbst und deren einländischen Käufer und Empfänger 400; er ist berechtigt und verpflichtet, zu untersuchen, ob richtig angegeben ist. Verfahren dabei 408 u. 409.
- Zölle, auf Schiffe, in den Königl. Großbritannienischen Häfen Ramsgate und Dover. Aufhebung derselben, zu Gunsten der Oldenburgischen Schiffe, 106.
- Zoll-Säge, welche an den verschiedenen Zollstätten an der Weser zu erheben, 304—311.
- Zoll-Stätte, Verlegung derselben von Delmenhorst nach Barrelgraben 237. — an der Weser. Verzeichniß derselben mit Angabe der zu erhebenden Zoll-Säge, 304—311.
- Zuschlag, des Concursguts. Aussetzung desselben auf 3 bis 4 Wochen, 243.
- Zwangs-Arbeits-Anstalt, zu Wechta. Authentische Declaration des §. 49. der Verordnung über Bestimmung und Zweck derselben, 238.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs, but the characters are too light and blurry to transcribe accurately.

